

## Financial Services News



### Inhalt

#### **Editorial**

- 2 Der Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung wird neu gesteckt

#### **Regulatory Services**

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

#### **Finanzaufsicht**

- 20 Der neue KSA soll ohne externe Ratings auskommen – die Finanzbranche ist skeptisch, ob dies der richtige Weg ist
- 22 Aktuelle EBA-Veröffentlichungen zur Harmonisierung des IRB-Ansatzes
- 24 Die überarbeiteten Offenlegungsanforderungen des Baseler Ausschusses
- 25 Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche: Bundesregierung regiert auf FATF-Kritik

#### **Versicherungen**

- 26 Novellierung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV)

#### **Rechnungslegung**

- 27 Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht entwirft Leitlinien für neues Expected-Credit-Loss-Modell nach IFRS 9

# Editorial

## Der Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung wird neu gesteckt

Das letzte Jahr war geprägt von grundlegenden Umwälzungen in der europäischen Bankenaufsicht, insbesondere durch die Übernahme der direkten Aufsichtsfunktion für 120 als signifikant eingestufte Banken(gruppen) der Euro-Zone durch die Europäische Zentralbank (EZB). In Deutschland fallen derzeit 21 Institutsgruppen unter die direkte Aufsicht. Auch wenn damit die nach Anzahl wesentliche Mehrheit der deutschen Institute unverändert unter der nationalen Aufsichtsinstanz verbleibt, machen die Auswirkungen der europäischen Veränderungen keineswegs vor diesen Instituten halt. Die EZB ist schließlich auch für die indirekte Aufsicht der weniger signifikanten Institute zuständig und verfolgt das Ziel der Harmonisierung des Aufsichtsansatzes. Dieses Ziel haben auch die Leitlinien zum „Supervisory Review und Evaluation Process“ (SREP), die am 19. Dezember 2014 von der European Banking Authority (EBA) veröffentlicht wurden. Mit der Veröffentlichung kommt die EBA ihrem Mandat aus Artikel 107 Abs. 3 der CRD IV zur Entwicklung von Leitlinien zur Angleichung der aufsichtlichen Überprüfungen, Bewertungen und Aufsichtsmaßnahmen nach.

Mit den Leitlinien, die von sämtlichen Aufsichtsbehörden der EU ab 2016 zwingend anzuwenden sind, legt die EBA dem europäischen Aufsichtsansatz ein strukturiertes Konzept zugrunde. Ausgangspunkt sämtlicher Prüfungshandlungen bildet eine dezidierte Analyse des individuellen Geschäftsmodells, an die sich eine Beurteilung des internen Kontrollsystems sowie der Risiko- und Liquiditätssituation anschließt. Der Grundsatz der Proportionalität soll im Prinzip Beachtung finden, insbesondere leiten sich die einzuhaltenden Prüfungsintervalle von der Einordnung der Institute in eine von vier Größenklassen ab. Aus den seitens der EBA vorgegebenen Intervallen dürfte sich der aufsichtliche Prüfungssturnus für die meisten Institute zukünftig teils deutlich intensivieren.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass die Kategorisierung der Institute ebenso dem aufsichtlichen Benchmarking der Institute untereinander dienen soll. Darauf aufbauend sehen die Leitlinien regelmäßige Risikobeurteilungen und die Überprüfung der Adressierung dieser Risiken durch die von den Instituten ergriffenen Maßnahmen und deren Methoden vor. Abgerundet wird das Konzept schließlich durch die regelmäßige Berichterstattung von Schlüsselindikatoren, deren Definition in den Händen der jeweiligen Aufsicht liegen wird. Auch wenn die EBA betont, dass hierbei auf bereits vorhandene Meldungen zurückgegriffen werden soll, ist anzunehmen, dass die Institute steigenden Meldeanforderungen gegenüberstehen.

Die EZB hat bereits ihre Zustimmung zu den Prinzipien der EBA erklärt und zudem eine umfangreiche Datenabfrage, das sogenannte Short-Term Exercise (STE), zur Entwicklung ihrer Schlüsselindikatoren gestartet. Deren abschließende Ausgestaltung und die konkrete Impulswirkung auf die nationalen Aufsichten bleiben letztlich abzuwarten. Es ist jedoch absehbar, dass die nationalen Aufsichtsbehörden ihre Vorgehensweise zumindest teilweise neu ausrichten müssen.

Im Hinblick auf eventuelle Sanktionen eröffnen sich den Aufsehern umfassende, auch qualitative Eingriffsmöglichkeiten bei festgestellten Schwachpunkten, die weit über die bloße Anordnung von Kapitalzuschlägen hinausgehen können. Damit einher geht die Erkenntnis, dass der SREP im regulatorischen Gefüge zukünftig eine zentrale Position einnehmen wird, denn ungeachtet der genauen Ausgestaltung einer regulatorischen Neuerung wird der SREP mit hoher Wahrscheinlichkeit die Grundlage zu dessen aufsichtlicher Überprüfung bilden.

Im Hinblick auf die weiteren Themen rund um die Finanzbranche wünsche ich Ihnen eine anregende und informative Lektüre.

Ihr Andreas Pelzer



**Andreas Pelzer**

Tel: +49 (0)211 8772 3832  
apelzer@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Liquidität und Eigenkapital

Im Februar, März und April 2015 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) folgende Dokumente zu den Themen Eigenmittelanforderungen und Identifizierung von global systemrelevanten Instituten (G-SIBs) bekannt gegeben:

- Am 17. Februar 2015 hat die EBA ihre [Stellungnahme \(EBA/Op/2015/01\)](#) zur Angemessenheit der Begriffsbestimmung der „anrechenbaren Eigenmittel“ veröffentlicht. Zu dieser Stellungnahme war die EBA von der Europäischen Kommission im Dezember 2013 aufgefordert worden. Mit Blick darauf, dass die Übergangsregelung für die Definition der „anrechenbaren Eigenmittel“ erst im Dezember 2016 endet, konnte die EBA zum jetzigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Anwendung der strengeren Definition, die die Anrechnung von Ergänzungskapital auf ein Drittel des Kernkapitals beschränkt, sammeln. Daher schlägt die EBA zunächst eine umfassende Prüfung der Großkreditvorschriften vor, bei der diese mit den im April 2014 veröffentlichten aufsichtsrechtlichen Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) zur Messung und Kontrolle von Großkrediten abgestimmt werden sollen. Erst im Anschluss daran sei eine Überprüfung der Definition der „anrechenbaren Eigenmittel“ sinnvoll.
- Am 25. Februar 2015 veröffentlichte die EBA einen [Bericht](#) über die Ergebnisse ihrer Studie zur CVA-Charge, die bei 32 Banken verschiedener Länder durchgeführt wurde. Diese Ergebnisse hat die EBA in Form von 16 Empfehlungen in ihre mit gleichem Datum veröffentlichte [Stellungnahme \(EBA/Op/2015/02\)](#) integriert. Die EBA schlägt vor, zukünftig auch börsengehandelte Derivate in den Anwendungsbereich der CVA-Regelungen aufzunehmen. Da CVA-Risiken auch von Staaten und Regionalregierungen ausgehen können, sollen die Ausnahmetatbestände insgesamt einer Revision unterzogen werden. Anpassungen sollen auch im Bereich der fortgeschrittenen Methode erfolgen. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Überlegung, die Regelungen zur CVA-Charge in das Regime der Marktpreisrisiken als eigenständiges Risiko zu integrieren. Schließlich enthält die Stellungnahme Vorschläge zur Berücksichtigung von Zins- und Währungs-Hedges sowie zur risikoreduzierenden Berücksichtigung anderer Sicherheiten.
- Am 2. März 2015 hat die EBA ihren [finalen technischen Durchführungsstandard \(EBA/ITS/2015/01\)](#) und [finalen Regulierungsstandard \(EBA/RTS/2015/01\)](#) für die Anforderungen an die Beurteilung von internen Ansätzen zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Kredit- und Marktpreisrisiken veröffentlicht. Der technische Durchführungsstandard spezifiziert dabei die von den Instituten zu verwendenden Benchmarkingportfolien und Meldeformulare, während der Regulierungsstandard Vorgaben an die Beurteilung der Qualität der verwendeten internen Ansätze für die Aufsichtsbehörden enthält. Nach Art. 78 CRD IV haben die Institute den zuständigen Behörden die Ergebnisse ihrer Berechnungen zusammen mit einer Erläuterung der dabei angewandten Methoden mindestens einmal im Jahr zu melden. Zeitgleich veröffentlichte die EBA ihre [Stellungnahme \(EBA/Op/2015/04\)](#) darüber, ob der Vergleich interner Modelle einschließlich ihres jeweiligen Anwendungsbereichs funktioniert. In der Stellungnahme geht die EBA auf verschiedene Fragen ein, wie etwa die Funktionsweise der Vergleiche, ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit. Zudem stellt sie Überlegungen zu den Vorteilen einer Einbeziehung des fortgeschrittenen Messansatzes (AMA) für das operationelle Risiko in den Benchmarkingprozess an.
- Die EBA hat am 4. März 2015 ein [Diskussionspapier \(EBA/DP/2015/01\)](#) über die erforderlichen Regulierungsmaßnahmen für einen soliden und klaren Rechtsrahmen für die auf internen Ratings basierenden Modelle (IRB) veröffentlicht. Das Diskussionspapier soll ein Feedback der Interessengruppen hinsichtlich der konsequenten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. Darüber hinaus wird ein Überblick über die sich derzeit in Bearbeitung befindlichen Regulierungsmaßnahmen gegeben. Im Fokus der geplanten Änderungen stehen die Implementierung einheitlicher Regelungen in Bezug auf die Behandlung ausgefallener Forderungen, des Partial Use, die PD- und LGD-Kalibrierung sowie die Ausfalldefinition. Die EBA ist sich bewusst, dass die geplanten Neuerungen zu weitreichenden Änderungen der aktuellen Modelle führen werden, woraus hohe technische Umsetzungsmaßnahmen resultieren. Daher wird auch eine Umsetzung der neuen Maßnahmen in mehreren Schritten diskutiert. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag [„Aktuelle EBA-Veröffentlichungen zur Harmonisierung des IRB-Ansatzes“](#) in diesem Newsletter. Die Konsultationsfrist lief bis zum 5. Mai 2015.
- Am 11. März 2015 hat die Europäische Kommission den Entwurf eines [delegierten Rechtsakts zur Änderung der Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute \(C\(2015\) 1530 final\)](#) veröffentlicht. Der Entwurf der Änderungsverordnung konkretisiert, welche Anlagen als synthetische Positionen zu betrachten sind (z.B. Anlagen in Gesamttrendite-Swaps, Garantien oder Kreditabsiche-

rungen oder verschiedene Arten von Optionen) und welche Beträge jeweils von den Eigenmittelbestandteilen abziehen sind. Des Weiteren werden die Verfahren zum Abzug von indirekt gehaltenen Anteilen an einem Unternehmen der Finanzbranche (wie z.B. Beteiligungen an offenen und geschlossenen Investmentfonds, Pensionsfonds, die Kapitalinstrumente von Unternehmen der Finanzbranche halten, oder Zweckgesellschaften) erläutert. Außerdem werden Kriterien aufgestellt, die ein Marktindex erfüllen muss, damit dieser als Grundlage für die Ausschüttungen auf Eigenmittelinstrumente dienen kann. Zuletzt definiert der Entwurf die Verfahren zur Berechnung von Minderheitsbeteiligungen auf konsolidierter und teilkonsolidierter Basis.

- Die EBA hat am 29. April 2015 eine [Konsultation \(EBA/CP/2015/07\)](#) zur Aktualisierung ihrer Datenvorlagen zur Identifizierung von global systemrelevanten Instituten (G-SIIS) eröffnet. Die Überarbeitung war aufgrund neuer Datenvorlagen und einiger kleinerer Änderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) im Januar 2015 in Bezug auf die Identifizierung von global systemrelevanten Banken (G-SIB) erforderlich. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 20. Mai 2015.
- Am 4. Mai 2015 veröffentlichte die EBA einen finalen [Berichtsentwurf](#) (final draft report) über zusätzliche Kernkapitalinstrumente (additional Tier 1 capital instruments). Im Zeitraum August 2013 bis November 2014 hatte die EBA die Vertragsbedingungen von 15 Emissionen zusätzlicher Kernkapitalinstrumente untersucht. Der Fokus der EBA lag dabei auf Regelungen zu Rückkauf, Kündigung, Rückruf oder Tilgung zusätzlicher Kernkapitalinstrumente. Weiterhin stellt sie ihren Standpunkt hinsichtlich solcher Regelungen dar, die in diesem Zusammenhang zu vermeiden sind. Darüber hinaus enthält der Bericht Details zur Verlustabsorptionsfähigkeit von Kernkapitalinstrumenten sowie Ausgleichszahlungen, wenn Kernkapitalinstrumente ihren Status als AT-1-Instrumente verlieren. Ende Mai wird die EBA ihren endgültigen Bericht veröffentlichen.

Die Bundesbank hat am 3. März 2015 die [Ergebnisse der Basel-III-Auswirkungsstudie für deutsche Institute](#) zum Stichtag 30. Juni 2014 veröffentlicht. Im Fokus der Auswirkungsstudie steht das harte Kernkapital. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die beteiligten 44 deutschen Banken in vielen Punkten Fortschritte gemacht haben, um die Anforderungen der neuen Regulierung zu erfüllen. Veröffentlicht wurden die Ergebnisse zu den Kapitalquoten, der Verschuldungskennziffer und den Liquiditätsstandards.

Mit demselben Datum hat der Baseler Ausschuss die [Gesamtergebnisse zu seiner Basel-III-Auswirkungsstudie](#) vorgestellt. Die Daten vom 30. Juni 2014 zeigen, dass alle großen international tätigen Banken nun die Basel-III-Mindestanforderungen in Bezug auf das Risikokapital erfüllen. Im Vergleich zum Stichtag Ende Dezember 2013 ergibt sich bei den großen, international tätigen Banken (Gruppe 1) in Bezug auf die Zielquote von 7%, dass der Kapitalbedarf von 15,1 Mrd. Euro auf 3,9 Mrd. Euro gesunken ist. Gleiches gilt für den Kapitalbedarf der übrigen Banken (Gruppe 2) für die harte Kernkapitalquote von 4,5%. Hier hat sich der Kapitalbedarf um 9,4 Mrd. Euro auf 2,0 Mrd. Euro reduziert. Darüber hinaus veröffentlichte der Baseler Ausschuss die Ergebnisse für die Liquidity Coverage Ratio (LCR). Für Banken der Gruppe 1 wurde ein Anstieg der LCR von 119% auf 121% festgestellt, während für die Banken der Gruppe 2 ein Anstieg der LCR von 132% auf 140% beobachtet wurde. Des Weiteren wurden in der vorliegenden Studie auch Informationen zur Einhaltung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) veröffentlicht. Die Banken der Gruppe 1 weisen dabei durchschnittlich eine 110%ige NSFR und die der Gruppe 2 eine 114%ige NSFR auf.

Das European Systemic Risk Board (ESRB) hat am 10. März 2015 einen [Bericht](#) über die aktuelle aufsichtsrechtliche Behandlung von Forderungen an Staaten in den Geschäftsbüchern von Banken und Versicherungsunternehmen veröffentlicht. Nach Ansicht des ESRB ist es notwendig, den derzeitigen Rechtsrahmen für Forderungen an Staaten auf globaler Ebene zu überprüfen. Der Bericht beschreibt die aufsichtsrechtliche Behandlung von Forderungen an Staaten in der Europäischen Union, die daraus resultierenden systemischen Risiken und liefert analytische Erklärungen für die jüngsten Entwicklungen. Gleichzeitig werden Überlegungen vorgestellt, wie die aufsichtsrechtliche Behandlung sowohl in Banken als auch in Versicherungen aussehen könnte, und ihre Vor- und Nachteile diskutiert. Dabei gibt der ESRB im Hinblick auf neue Regelungen zu bedenken, dass viele Banken und Versicherungen teilweise noch hohe Bestände an Forderungen gegenüber Staaten halten und die Staatsfinanzierung nicht durch einen neuen Rechtsrahmen gefährdet werden darf.

Der Baseler Ausschuss hat zum Thema der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III (Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP)) am 16. März 2015 – in jeweils separaten Berichten – den Umsetzungsstand der Eigenkapitalvorschriften sowie der Liquidity Coverage Ratio (LCR) in Hongkong SAR ([Eigenmittel/LCR](#)) und Mexiko ([Eigenmittel/LCR](#)) bewertet. Insgesamt wurde der nationale Umsetzungsstand als konform mit den Standards nach Basel III angesehen.

Mit [Erklärung vom 21. April 2015](#) gab der Baseler Ausschuss bekannt, einige Wahlmöglichkeiten für nationale Ausnahmeregelungen in den Baseler Eigenkapitalanforderungen von Juni 2004 (Basel II) aufzugeben. Betroffen hiervon sind folgende nationale Wahlrechte:

- Die Möglichkeit, dass nationale Aufsichtsbehörden zur Ermittlung des besicherten Teils eines in Verzug befindlichen Kredits eine Anrechnung von Sicherheiten zulassen können, die nicht im Sicherheitenkatalog der Kreditrisikominde- rungstechniken nach Basel II enthalten sind (Paragraph 76, Fußnote 31 Basel II)
- Die Vorgabe der nationalen Aufsichtsbehörden einer Mindestzahl von Krediten in einem Pool, damit diese dem Pri- vatkundengeschäft zugeordnet werden können (Paragraph 232 Basel II)
- Die Festlegung von Übergangsbestimmungen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes für Forderungen an Unterneh- men, Staaten, Banken und Privatkunden (Paragraph 264 Basel II)
- Ratingstruktur: Bildung einer größeren Anzahl von Risikoklassen als der vorgegebenen Mindestanzahl von sieben Ratingklassen für nicht ausgefallene Kredite und eine für ausgefallene Kredite (Paragraph 404 Basel II)
- Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, die jährliche Prüfung des internen Ratingsystems von einem externen Prüfer zu verlangen (Paragraph 443 Basel II)
- Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, detaillierte Vorgaben für Prolongationen, Stundungen, Novationen und Umbuchungen von Krediten zu erlassen (Paragraph 458 Basel II)

Des Weiteren weist der Baseler Ausschuss darauf hin, dass die Übergangsregelung, wonach bestimmte Beteiligungs- positionen von der Anwendung des IRB-Ansatzes ausgenommen werden können, 2016 ausläuft. Überdies beant- wortet der Baseler Ausschuss eine Frage zur Berücksichtigung von funding valuation adjustment (FVA) im Rahmen des Abzugs von durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingten Gewinnen oder Verlusten des Instituts aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Derivateverbindlichkeiten (Paragraph 75 Basel III). Da Paragraph 75 grundsätzlich keine Aufrechnung von valuation adjustments erlaubt, ist nach Ansicht des Baseler Ausschusses auch eine reduzierende Berücksichtigung des funding valuation adjustments (FVA) nicht zulässig.

Am 27. April 2015 publizierte der Baseler Ausschuss seinen [8. Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Baseler Eigen- kapitalanforderungen](#). Er enthält eine tabellarische Übersicht zum Umsetzungsstand der am Baseler Ausschuss teil- nehmenden Länder in Bezug auf die Regelungen zu Basel II, Basel 2.5 und Basel III. Während in den teilnehmenden Ländern Basel II, Basel 2.5 und die Eigenkapitalanforderungen nach Basel II bereits vollständig implementiert sind, befinden sich die Anforderungen an die Leverage Ratio und die Liquiditätsanforderungen noch im Umsetzungspro- zess bzw. wurden im Fall der Anforderungen an global und national systemrelevante Institute noch nicht eingeleitet.

Mit Datum 5. Mai 2015 hat der gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA zum fünften Mal seinen [halbjährlichen Bericht](#) über die Risiken und Schwachstellen des Finanzsystems der EU veröffentlicht. Den Inhalt des vorherigen Berichts haben wir in unseren [Financial Services News 4/2014](#) dargestellt. In dem nunmehr vorgelegten Bericht wird festgestellt, dass sich zwar die Art der bestehenden Risiken nicht wesentlich geändert, wohl aber deren Intensität zugenommen hat. Der Bericht identifiziert eine Reihe von Risiken für die Finanz- stabilität in der EU. Die wesentlichen Risiken sind dabei nach Auffassung des gemeinsamen Ausschusses ein anhal- tend schwaches Wirtschaftswachstum aufgrund der hohen Verschuldung sowie das intensive Streben nach Rendite bei anhaltend niedrigen Zinsen. Der Bericht hebt daneben auch Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsgebaren und Informationstechnologien sowie Cyber-Attacken hervor.

Zur Vorbereitung auf Solvency II hat die BaFin am 13. März 2015 ein [Dokument zur Berechnung der Solvabilitäts- kapitalanforderung \(SCR\)](#) veröffentlicht. Hierin geht es um die Beurteilung, inwieweit Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

zugrunde liegen, signifikant sind. Hierbei sollen in erster Linie solche Abweichungen identifiziert werden, die zu einer Unterschätzung der Risiken des Unternehmens führen. Als Hilfsmittel für die Beurteilung hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ein [Dokument](#) mit Stand 25. Juli 2014 zu den zugrunde liegenden Annahmen veröffentlicht. Die Ausführungen werden ggfs. nach dem Start von Solvency II weiter ergänzt und überarbeitet.

Die BaFin hat am 8. April 2015 [Erläuterungen](#) zur Anwendung von Solvency-II-Bestimmungen der Säule I in der Vorbereitungsphase veröffentlicht. Hierin werden die in der alten Fassung vom 30. Juni 2014 enthaltenen Verweise auf die technischen Spezifikationen von EIOPA sowie auf die Solvabilität-II-Richtlinie durch Verweise auf die delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Europäischen Kommission vom 10. Oktober 2014 („delegierte Verordnung“) bzw. auf das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen (VAG-Novelle) ersetzt. Verweise auf das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich dabei auf die bis zum 31. Dezember 2015 geltende (aktuelle) Fassung dieses Gesetzes. Darüber hinaus werden an einzelnen Stellen weitere inhaltliche Ergänzungen und Klarstellungen aufgenommen, unter anderem zum Abschnitt 3.2. (Projektion des Referenzzinses für Zinszusatzreserve), zu Abschnitt 3.4. (Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen) sowie zu Abschnitt 4 (Überschussfonds).

Im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II hat die BaFin am 10. April 2015 eine [Veröffentlichung](#) zur versicherungsmathematischen Funktion (VmF) publiziert. Die versicherungsmathematische Funktion ist eine der vier Governance-Funktionen, die unter Solvency II in Versicherungsunternehmen, die unter den Geltungsbereich fallen, eingerichtet werden müssen. In qualitativer Hinsicht müssen Personen, die die versicherungsmathematische Funktion ausüben, gewisse Mindestanforderungen in Bezug auf erforderliche Vorkenntnisse erfüllen. Die Veröffentlichung der BaFin erläutert die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion, ihre Bündelungsmöglichkeiten mit anderen Unternehmenseinheiten und ihre Informationspflichten. Weiterhin wird auf die Beachtung des Grundsatzes der Proportionalität bei der Ausgestaltung der versicherungsmathematischen Funktion im Governance-System eingegangen, der an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens anknüpft und eine Einzelfallbetrachtung verlangt. Stellungnahmen konnten bis zum 8. Mai 2015 eingereicht werden.

Ebenfalls am 10. April 2015 wurde das [Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen](#) im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz beinhaltet eine Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und setzt die europäische Solvency-II-Richtlinie in nationales Recht um. Weitere Punkte sind die Regelung der Bewertung von Aktiva und Passiva (Assets and Liabilities), neue Eigenmittelvorschriften, die Neuregelung der Berechnung des Solvabilitäts-Solls (Solvenzkapitalanforderung – SCR), Governance-Anforderungen an die Versicherer sowie Eigenkapitalanforderungen, die Versicherer mit langfristigen Garantien berücksichtigen müssen. Darüber hinaus enthält das neue VAG besondere Bestimmungen für Versicherungsgruppen und Übergangsregelungen, die den Wechsel zum neuen Aufsichtsregime erleichtern sollen.

Am 28. April 2015 hat die BaFin eine weitere [Verlautbarung zur Vorbereitung auf Solvency II in Bezug auf den Themenbereich Outsourcing](#) veröffentlicht. Die Verlautbarung behandelt die Definition des Outsourcing-Begriffs unter Solvency II sowie die hierfür erforderliche Definition wichtiger Funktionen der Versicherungstätigkeiten unter Solvency II. Daneben werden die im Kontext von Outsourcing durchzuführende Risikoanalyse, die Ausgliederung auf Versicherungsvermittler, die Funktion des Ausgliederungsbeauftragten und Outsourcing innerhalb des Konzerns erläutert.

### Refinanzierung

Das ESRB hat am 14. April 2015 einen [Bericht](#) darüber veröffentlicht, wie seine im Dezember 2011 veröffentlichte Empfehlung (ESRB/2011/2) zur Bankenrefinanzierung in US-Dollar in den einzelnen EU-Staaten umgesetzt wurde. Teil A der Empfehlung sah eine Überwachung durch die nationalen Aufsichtsbehörden vor. Danach waren diese aufgefordert, die Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiken aus US-Dollar-Verbindlichkeiten der Banken zu erheben, um die Banken anzuhalten, die entsprechenden Risiken aktiv zu managen und zu begrenzen. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsbehörden nach Teil B der Empfehlung zum einen sicherstellen, dass die Banken Alternativrefinanzierungsszenarien vorhalten, und zum anderen diese Szenarien auf deren Umsetzbarkeit beurteilen. Deutschland und 15 andere Länder haben die Empfehlung vollständig umgesetzt. Während drei Länder die Anforderung weitgehend umgesetzt

haben, haben neun Länder noch keine Umsetzungsmaßnahmen ergriffen. Bei diesen handelt es sich um Länder, bei denen der US-Dollar keine wesentliche Refinanzierungswährung darstellt.

### Risikomanagement

Am 6. Februar 2015 hat die BaFin ein [Hinweisblatt für Emittenten](#) zur Verordnung EU/462/2013 (EU-Ratingverordnung, CRA-3-Verordnung) veröffentlicht. Gegenstand ist die Beauftragung von Ratingagenturen durch Emittenten für folgende Sachverhalte: Information zu strukturierten Finanzinstrumenten, doppeltes Rating strukturierter Finanzinstrumente und Inanspruchnahme mehrerer Ratingagenturen (Art. 8b, 8c und 8d der Verordnung EU/462/2013).

Die EBA hat am 4. März 2015 eine dreimonatige [Konsultation zu Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik \(EBA/CP/2015/03\)](#) gestartet. Mit dem Konsultationspapier werden Verfahren zur Implementierung einer soliden Vergütungspolitik in der EU festgelegt. Es enthält überdies spezifische Kriterien für die Zuordnung aller Vergütungskomponenten in feste oder variable Vergütungsbestandteile. Hinweise werden auch zur Anwendung von Stundungsvereinbarungen und Auszahlungsinstrumenten gegeben, um so sicherzustellen, dass die variable Vergütung mit den langfristigen Risiken eines Instituts vereinbar und jede Ex-post-Risikoanpassung angemessen ist. Des Weiteren bieten die Leitlinien Vorschläge für den Prozess zur Identifizierung sogenannter „risk taker“. Die Konsultationsfrist endet am 4. Juni 2015.

Zum Thema der Sanierung und Abwicklung von Instituten hat die EBA im März 2015 folgende Dokumente zur Konsultation gestellt:

- Mit Datum 6. März 2015 hat die EBA den [Entwurf technischer Regulierungsstandards \(EBA/CP/2015/04\)](#) hinsichtlich der mindestens vorzunehmenden Aufzeichnungen bei Finanzkontrakten entsprechend der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) nach Art. 71 Abs. 8 BRRD zur Konsultation gestellt. Neben den Mindestanforderungen an einen Sanierungsplan kann die Aufsichtsbehörde von Instituten die Bereitstellung von Aufzeichnungen zu Finanzkontrakten, an denen das Institut beteiligt ist, verlangen. Dies soll der Aufsichtsbehörde die nötige Flexibilität einräumen und sicherstellen, dass der Aufsichtsbehörde im Sanierungsfall alle notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Der Entwurf konkretisiert das Mindestmaß an Angaben zu Finanzkontrakten, die in den Aufzeichnungen enthalten sein sollten. Zugleich wird festgelegt, unter welchen Umständen die Führung detaillierter Aufzeichnungen vorgeschrieben werden sollte. Die RTS sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Aufzeichnung dieser Daten in der gesamten EU gewährleisten und zugleich die Unterschiede zwischen einzelnen Instituten berücksichtigen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 6. Juni 2015.
- Ebenfalls am 6. März 2015 hat die EBA mehrere technische Hinweise und einen Bericht an die Europäische Kommission zum Abwicklungsmechanismus von EU-Banken veröffentlicht. Der [fachliche Hinweis \(EBA/Op/2015/05\)](#) definiert die Voraussetzungen des Begriffs der kritischen Funktion gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 35 Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD), wonach Tätigkeiten, Geschäfte oder Dienstleistungen eines Instituts oder einer Institutsgruppe identifiziert werden, die aufgrund ihrer Größe, ihres Marktanteils und ihrer Komplexität zu Unterbrechungen der Realwirtschaft oder der Finanzstabilität führen können. Die EBA berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Definitionen des Financial Stability Board (FSB) „Guidance on Identification of Critical Functions and Critical Shared Services“. Weiterhin beschäftigt sich der technische Hinweis mit der Definition des Begriffs Kerngeschäftsfelder nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 36 BRRD. Im Gegensatz zum Begriff der kritischen Funktion ist hier die Perspektive des einzelnen Instituts zur Identifizierung der Kerngeschäftsfelder zu betrachten. In Ergänzung zu diesen Themen hat die EBA auch einen [Bericht](#) veröffentlicht, der die Ergebnisse einer Vergleichsstudie zu entsprechenden Definitionen und Kriterien der Sanierungspläne von 27 Instituten zum Gegenstand hatte. Der [fachliche Hinweis \(EBA/Op/2015/06\)](#) definiert, unter welchen Voraussetzungen von den Instituten nachträgliche Beiträge zur Finanzierung des Abwicklungsmechanismus erhoben werden dürfen. Schließlich erläutert der [fachliche Hinweis \(EBA/Op/2015/07\)](#), in welchen Fällen Ausnahmen von der Anwendung des Bail-in-Instruments zulässig sind. In diesem Zusammenhang erinnert die EBA aber daran, dass Ausnahmen vom Zweck des Bail-in – nämlich Aktionäre und Gläubiger eines gescheiterten Instituts an dessen Verlusten bei der Sanierung oder Abwicklung zu beteiligen – nur mit Vorsicht angewendet werden sollten.
- Am 9. März 2015 hat die EBA ein Konsultationspapier für [technische Regulierungsstandards \(RTS\) zum Inhalt von „Business-Reorganisation-Plänen und Fortschrittsberichten“](#) sowie [Leitlinien zur Bewertung dieser Pläne \(EBA/](#)

[CP/2015/05](#)) veröffentlicht. Der Konsultationsvorschlag der RTS konkretisiert die Mindestelemente eines Reorganisationsplans. Des Weiteren werden die Mindestinhalte der Berichterstattung an die zuständige Aufsichtsbehörde definiert, die während der Reorganisation des Instituts zur Überprüfung der Maßnahmen bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden müssen. Die Leitlinien dagegen legen die Mindestkriterien fest, die für die Genehmigung des Reorganisationsplans durch die zuständige Aufsichtsbehörde maßgeblich sind. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 9. Juni 2015.

2011 hat das Financial Stability Board (FSB) „Key Attributes for Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ verabschiedet, die im Oktober 2014 erweitert wurden. Am 13. April 2015 gab das FSB bekannt, einen [zweiten „Peer Review“](#) in Bezug auf die nationalen Regelungen zur Abwicklung von systemrelevanten Kreditinstituten durchzuführen. Untersucht werden soll, ob die in Key Attribute 3 beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (wie z.B. die Absetzung des Managements, die Implementierung von Brückeninstituten, das Bail-in oder der Transfer von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten) in allen Teilnehmerländern des FSB in vollem Umfang angewendet werden können. Schließlich sollen auch die Anforderungen des Key Attribute 11 an Abwicklungs- und Sanierungspläne und die Regelungen zu deren Beurteilung durch die nationalen Aufsichtsbehörden nach Key Attribute 10 überprüft werden. Zur Durchführung des Peer Reviews wurde ein Fragebogen an die nationalen Aufsichtsbehörden versendet. Es ist geplant, die Ergebnisse des Peer Review Anfang 2016 zu veröffentlichen. Stellungnahmen zum Peer Review konnten bis zum 8. Mai 2015 eingereicht werden.

Am 26. Februar 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen den [Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute \(Restrukturierungsfonds-Verordnung – RStruktFV\)](#) veröffentlicht. Mit dem Referentenentwurf sollen diejenigen Punkte adressiert werden, für die über die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2014 hinausgehender Regelungsbedarf besteht. Eckpunkte des Entwurfs sind unter anderem die Einführung eines Pauschalbeitragsystems für bestimmte, nicht konzernangehörige Wertpapierfirmen und Unionszweigstellen, die nicht unter den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 fallen, jedoch nach dem Restrukturierungsfondsgesetz seit dem 1. Januar 2015 beitragspflichtig sind. Des Weiteren wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf das Wahlrecht für Institute mit einer Bilanzsumme von bis zu drei Milliarden Euro nach Art. 20 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgeübt, ein Pauschalbeitragsystem einzuführen. Darüber hinaus enthält der Entwurf Vorgaben für die im Bezugsjahr des ersten Beitragszeitraums 2015 nicht vorliegenden Größen auf Basis von Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, damit die Beitragserhebung für den Beitragszeitraum 2015 technisch umsetzbar ist. Schließlich werden die Meldedaten und -fristen an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FSMA) definiert. Das IDW hat am 17. März 2015 in seinem [Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen](#) Stellung zum am 26. Februar veröffentlichten Entwurf genommen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer Veränderung der Meldedaten sowie der Berechnung der Jahresbeiträge im Vergleich zur bisherigen Bankenabgabe für den nationalen Restrukturierungsfonds führen. Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FSMA) erläutert in ihrem [Leitfaden zur Bankenabgabe 2015](#) die Grundlagen zur Berechnung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds (Stand 24. Februar 2015). Am 15. April 2015 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium inzwischen einen [Regierungsentwurf](#).

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30. April 2015 einen [Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe \(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG\)](#) veröffentlicht. Im vergangenen Jahr waren mit dem Gesetz zur Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD-Umsetzungsgesetz) Regelungen zur Bankenabwicklung geschaffen worden. Der Entwurf soll Veränderungen durch die zwischenzeitlich ergangenen europäischen Level-II-Vorgaben zur Bankenabgabe Rechnung tragen und besteht aus der Anpassung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG) an die SRM-Verordnung und den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der Anpassung des Restrukturierungsfondsgesetzes an die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe, der Regelung zur Verwendung der Bankenabgabe 2011–2014 sowie der Ausgestaltung des Kosten- und Umlagerechts für die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung. Im Kreditwesengesetz werden zudem Regelungen zur Erleichterung des Informationsflusses zwischen der BaFin und den Steuerbehörden eingeführt. Darüber hinaus wird eine Sonderregel für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen, wonach Gläubiger unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz nachrangig gegenüber



anderen Verbindlichkeiten behandelt werden sollen. Des Weiteren enthält der Entwurf eine Verordnungsermächtigung zur Umsetzung der MaRisk in Form einer Rechtsverordnung. Ab 1. Oktober 2015 soll die Liquiditätsaufsicht der Aufsichtsbehörde des Gastlandes für EWR-Zweigniederlassungen entfallen. Diese unterliegen zukünftig im Hinblick auf die Liquiditätsanforderungen dann nur noch der Heimatbehörde. Im Bereich des Pfandbriefgesetzes werden die Regelungen über die Deckungswerte des öffentlichen Pfandbriefs bzw. die Regelungen für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Fallgestaltungen erweitert, in denen staatlich unterstützte Exportkreditversicherer es übernehmen, die Pfandbriefgläubiger im Falle der Entziehung von Forderungen (und damit des nicht-sichergestellten Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger) schadlos zu stellen.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 16. Februar 2015 den [Jahresbericht \(ESMA/2015/280\)](#) zu ihrer direkten Aufsichtstätigkeit im Jahr 2014 in Bezug auf Ratingagenturen (CRA) und Transaktionsregister (TR) veröffentlicht. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen in 2014 und skizziert die geplanten Aufsichtsmaßnahmen der ESMA im Jahr 2015.

Die ESMA hat am 15. April 2015 ihre neueste Reihe der halbjährlichen [statistischen Daten über die Leistungsfähigkeit von Ratings](#) (einschließlich der Übergangsmatrizen und Ausfallquoten) veröffentlicht. Der neue Datensatz betrachtet den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2014 und steht im „Central Rating Repository“ (CEREP) zur Verfügung. CEREP enthält Informationen, anhand derer die Kreditratingagenturen (CRA) ihre Bewertungen vornehmen. Die Daten sollen Investoren die Möglichkeit bieten, die Zuverlässigkeit und Aufbereitung der Daten von CRAs, die entweder in der EU registriert oder in der EU zertifiziert sind, zu beurteilen. Dabei sind jedoch die Bewertungsinformationen von zwei zertifizierten Ratingagenturen in der aktuellen Publikation nicht enthalten: die HR Ratings de México, SA de CV, deren Informationen erst im Mai 2015 zur Verfügung gestellt werden, und Egan-Jones Ratings Co. (EJR), die erst bei der nächsten halbjährlichen Veröffentlichung im Oktober 2015 zur Verfügung stehen werden.

Am 27. März 2015 hat das IDW über die geplante Veröffentlichung eines [Standards zur Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und drohenden Zahlungsunfähigkeit \(IDW S 11\)](#) informiert. Nach IDW S 11 ist ein Unternehmen zahlungsunfähig, wenn es eine auch nur geringfügige Liquiditätslücke der zum Stichtag fälligen Verpflichtungen auf Dauer nicht vollständig schließen kann. In dem für die Beurteilung der Insolvenzreife erforderlichen Finanzplan sind, entgegen der im Schrifttum zum Teil vertretenen Auffassung, auch künftige Zahlungsausgänge zwingend zu berücksichtigen. Weiterhin konkretisiert der Standard den Prognosehorizont: Während bei der Überschuldungsprüfung regelmäßig das laufende und das folgende Geschäftsjahr zu berücksichtigen sind, kann der Prognosehorizont bei der Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit ausnahmsweise dann kürzer sein, wenn zum Beurteilungsstichtag nur kurzfristige Verbindlichkeiten bestehen. Der IDW S 11 wird den IDW PS 800 und den IDW FAR 1/1996 ersetzen. Er wurde in Heft 4/2015 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

Der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA – ESA) hat am 6. März 2015 den [Entwurf technischer Durchführungsstandards \(ITS\) über die Zuordnung externer Ratingagenturen \(ECAI\) zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen nach Solvency II \(JC/CP/2015/001\)](#) zur Konsultation gestellt. Die Zuordnung dient der Berechnung der Kapitalanforderungen unter Verwendung der Standardformel nach Solvency II und trägt zur Verbesserung des Risikomanagements der Versicherer in der EU bei. Die Konsultationsfrist endete am 10. April 2015.

Die BaFin hat mit einer Veröffentlichung vom 25. Februar 2015 unter anderem [Hinweise zur Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans im Risikomanagementsystem nach Vorbereitungsleitlinie 15, zu den allgemeinen Aufgaben der unabhängigen Risikocontrollingfunktion nach Vorbereitungsleitlinie 17 und den Risikomanagementleitlinien für das Aktiv-Passiv-Management nach Vorbereitungsleitlinie 22](#) veröffentlicht. Die betroffenen Unternehmen konnten hierzu bis zum 20. März 2015 Erklärungswünsche und Kommentare übermitteln.

Mit Datum vom 5. Mai 2015 hat die BaFin ihr [Rundschreiben „4/2015 \(BA\) – Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen“](#) veröffentlicht. Das Rundschreiben richtet sich an alle Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste über das Internet anbieten. Das Rundschreiben setzt die EBA-Leitlinien [„Guidelines on the security of internet payments der European Banking Authority \(EBA/GL/2014/12\)“](#) vom 19. Dezember 2014 um. Zweck dieses Rundschreibens ist die Definition von gemeinsamen Mindestanforderungen für bestimmte Internetzahlungsdienste

unabhängig vom verwendeten Zugangsgesamt in Bezug auf das Kontroll- und Sicherheitsumfeld sowie zur Identifizierung von und Informationen an Kunden. Zu den betroffenen Internetzahlungsdiensten zählen Kartenzahlungen im Internet, die Durchführung von Überweisungen im Internet, elektronische Einzugsermächtigungen sowie die Übertragung von elektronischem Geld. Des Weiteren konkretisiert das Rundschreiben den Begriff „schwerwiegende Zahlungssicherheitsvorfälle“, die gegenüber der BaFin zu melden sind. Neben diesen Anforderungen gibt das Rundschreiben auch Beispiele für bewährte Vorgehensweisen (im Anhang 1), zu deren Befolgung Zahlungsdienstleister angehalten, jedoch nicht verpflichtet werden. Das Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Den Instituten wird allerdings eine Umsetzungsfrist von sechs Monaten gewährt.

Die BaFin hat im März und April 2015 in Bezug auf Solvency II folgende Antragsformulare zur Verwendung interner Modelle, zur Inanspruchnahme für Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen, zu versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung und zur Genehmigung ergänzender Eigenmittel veröffentlicht:

- [Antragsformular zur Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter \(USP\)](#)
- [Antragsformular zur Genehmigung der Verwendung gruppenspezifischer Parameter \(GSP\)](#)
- [Erhebungsbogen für den Antrag zur Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter](#)
- [Erhebungsbogen für den Antrag zur Genehmigung der Verwendung gruppenspezifischer Parameter](#)
- [Antragsformular zur Genehmigung der Verwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen](#)
- [Antragsformular zur Genehmigung der Verwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen](#)
- [Antragsformular zur Genehmigung der Verwendung der Volatilitätsanpassung](#)
- [Antragsformular zur Genehmigung ergänzender Eigenmittel](#)

Am 6. März 2015 wurde die [Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung und der Pensionsfonds-Kapitalanlageverordnung](#) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die BaFin gab hierzu am 24. März 2015 eine [Begründung](#) bekannt. Durch die Änderungen sollen die Anlagevorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds an die Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 angepasst werden. Des Weiteren sollen vor dem Hintergrund des aktuellen Niedrigzinsumfeldes die Anlagemöglichkeiten in Infrastruktur erweitert und hierfür insbesondere die Voraussetzungen für solche Investitionen über Fremdkapitalinstrumente erleichtert werden. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Beitrag [„Novellierung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen \(Anlageverordnung – AnlV\)“](#) in dieser Ausgabe unseres Newsletters.

### **Kreditvorschriften**

Die EBA hat am 19. März 2015 [Leitlinien \(EBA/CP/2015/06\) zu geeigneten Obergrenzen für Kredite an Schattenbankunternehmen, die außerhalb eines Regelungsrahmens Banktätigkeiten ausüben](#), zur Konsultation gestellt. Die EBA schlägt zwei Ansätze zur Berücksichtigung von Krediten an Schattenbankunternehmen vor. Nach dem „principal approach“ sollen die Institute nach den durch die Leitlinien vorgegebenen Kriterien Schattenbanken identifizieren. Die Obergrenze für Kredite soll für diese Kreditnehmer 25% der anrechenbaren Eigenmittel betragen. Alternativ soll der sog. „fallback approach“ zur Anwendung kommen, wenn nicht genügend Informationen für ein Unternehmen zur Verfügung stehen. Dieser Ansatz sieht vor, dass sämtliche Kredite an Schattenbanken zusammengefasst werden und 25% der anrechenbaren Eigenmittel nicht überschreiten dürfen. In die Berechnung der Auslastung der Obergrenzen sollen nach einer Überlegung sämtliche Kredite an Schattenbanken herangezogen werden, d.h. auch solche Kredite, für die ausreichend Informationen vorliegen. Eine zweite Ausgestaltung sieht vor, dass nur die Kredite an Schattenbanken in die Berechnung der 25%-Obergrenze einbezogen werden, für die keine geeigneten Informationen vorliegen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 19. Juni 2015.

### **Geldwäscheprevention**

Das am 13. Februar 2015 veröffentlichte [Rundschreiben 2/2015 \(GW\)](#) der BaFin enthält eine aktualisierte Erklärung von MONEYVAL, dem ständigen Komitee des Europarats zur Überprüfung der Einhaltung der internationalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu Bosnien und Herzegowina. Danach verfügen Bosnien und Herzegowina nach wie vor über ein mangelhaftes Regelwerk zur Bekämpfung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung. Deshalb ordnet die BaFin in ihrem Rundschreiben an, bei Geschäftsbeziehungen mit bzw. Finanztransaktionen für oder von natürlichen/juristischen Personen oder Gesellschaften, insbesondere Finanzinstituten, aus bzw. mit Sitz in Bosnien und Herzegowina ab sofort verstärkte Anforderungen an die Kundensorgfaltspflichten zu stellen.

Die BaFin hat am 20. April 2015 das [Rundschreiben 03/2015 \(GW\)](#) veröffentlicht. Das Rundschreiben hat die von der FATF auf der Plenumsitzung in Paris am 27. Februar 2015 bekanntgegebene [Presseerklärung](#) („FATF Public Statement“) und einen aktualisierten [Informationsbericht](#) zum Gegenstand. In der Erklärung äußert sich die FATF zum Iran, zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) sowie zu weiteren Ländern, bei denen gravierende Defizite in Bezug auf die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden sind. Bezüglich beider Länder gelten die Erklärung der FATF vom 24. Oktober 2014 und das Rundschreiben 8/2014 (GW) fort. Hinsichtlich der nach wie vor zu treffenden Maßnahmen verweist die BaFin auf das Rundschreiben 2/2010 (GW). Im Zusammenhang mit den zu treffenden Sicherungs- und Überprüfungsmaßnahmen weist die BaFin darauf hin, dass die Ergebnisse für die Innenrevision sowie die Jahresabschluss- und etwaige Sonderprüfungen nachvollziehbar zu dokumentieren sind. Der Informationsbericht befasst sich mit Ländern, die Defizite im Hinblick auf wesentliche Empfehlungen der FATF gezeigt haben und daher unter Beobachtung stehen.

Der Verband der privaten Bausparkassen e.V. hat in Abstimmung mit der BaFin und der Deutschen Bundesbank am 1. April 2015 die [Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bausparkassen zur Geldwäsche](#) mit Datum 3. März 2015 veröffentlicht. Die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen (DK-Hinweise) vom 1. Februar 2014 gelten grundsätzlich auch für die Bausparkassen. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bausparkassen zur Geldwäsche keine abweichenden oder spezielleren Regelungen enthalten. Diese Regelungen sollen den Besonderheiten des Geschäfts der Bausparkassen als Spezialkreditinstitutsgruppe sowie der in diesem Bereich bestehenden Risikolage in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie sonstigen strafbaren Handlungen angemessen Rechnung tragen.

#### **Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

Die am 25. Februar 2015 veröffentlichte [Allgemeinverfügung](#) der BaFin legt die Meldestichtage zur Einreichung der Informationen zur Risikotragfähigkeit nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 KWG fest. Für Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen, die einmal jährlich Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen haben, ist der 31. Dezember eines jeden Jahres (erstmalig der 31. Dezember 2015) der Meldestichtag. Für Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen, die einer erhöhten Meldefrequenz der Risikotragfähigkeitsinformationen unterliegen, ist zusätzlich der 30. Juni eines jeden Jahres als Meldestichtag einzuhalten. Der erste Meldestichtag für Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen mit einer erhöhten Meldefrequenz ist der 30. Juni 2015. Die Einreichungsfrist beträgt sieben Wochen nach dem jeweiligen Meldestichtag. Für den Meldestichtag 30. Juni 2015 wird sie einmalig bis zum 30. November 2015 verlängert.

Im Zusammenhang mit der Meldung der Finanzinformationen hat die Deutsche Bundesbank mit Datum 23. März 2015 einen [Leitfaden](#) zur Erstellung der Finanzinformationen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KWG von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken veröffentlicht.

Am 10. März 2015 hat die EBA eine [Liste](#) mit falschen Datenvalidierungsregeln veröffentlicht, die in den technischen Durchführungsstandards (ITS) zum aufsichtlichen Meldewesen nach CRR festgestellt worden waren. Die korrigierten Datenvalidierungsregeln stehen auf der EBA-Website zur Verfügung.

Mit dem am 18. März 2015 von der EBA veröffentlichten [finalen Entwurf technischer Durchführungsstandards \(EBA/ITS/2015/02\)](#) werden Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen vorgenommen. Es handelt sich hierbei um kleinere Änderungen an Vorlagen und Anweisungen, die nach Ansicht der EBA erforderlich sind, um einigen der Antworten im Fragen- und Antwortenkatalog des Single Rulebook Rechnung zu tragen. Weiterhin korrigiert der Entwurf einige rechtliche Hinweise und Schreibfehler. Die Änderungen werden voraussichtlich ab den Meldungen Ende Juni 2015 zur Anwendung kommen.

Die ESMA hat am 23. März 2015 [Leitlinien \(ESMA/2015/609\)](#) zu den Angaben veröffentlicht, die von den Ratingagenturen in regelmäßigen Abständen an die ESMA übermittelt werden müssen. Die Leitlinien konkretisieren Details zu den regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Meldungen, z.B. Angaben zu den Aufwendungen und Erträgen pro Ratingkategorie, zur Personalsituation, zu Beschwerden und Rechtsprozessen sowie zur Einreichung des Jahresabschlusses für die Berechnung der Aufsichtsgebühren und Marktanteilsberechnung. Adressaten der Richtlinien sind ausschließlich registrierte Ratingagenturen.

Im Amtsblatt der EU wurde am 31. März 2015 die [Verordnung \(EU\) 2015/534 der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EZB/2015/13\)](#) veröffentlicht. Die Verordnung legt die Regelungen und Verfahren für die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen durch beaufsichtigte Unternehmen an die nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden und die EZB fest. Neben beaufsichtigten Gruppen, die mit Blick auf ihren IFRS-Konzernabschluss seit 2014 Finanzinformationen nach IFRS bereitstellen müssen, werden durch die neue Verordnung (EU) 2015/534 auch (bedeutende) beaufsichtigte Gruppen erfasst, die die nationalen Rechnungslegungsvorschriften (nGAAP) anwenden. Ebenso unterliegen die nach nGAAP bilanzierenden Einzelinstitute der Meldepflicht. Der Umfang der jeweiligen Meldung sowie die Meldefristen richten sich nach unterschiedlichen Kriterien.

Im April veröffentlichte die Deutsche Bundesbank eine [Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken](#) sowie eine [Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken gemäß KWG](#) (beide Stand April 2015).

Die BaFin hat am 16. April 2015 ein [Merkblatt](#) mit Hinweisen zur Bereichsausnahme für die Vermittlung von Investmentvermögen und Vermögensanlagen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG) veröffentlicht. Hierin werden unter anderem Erläuterungen dahingehend gegeben, auf welche Vermittlungs- und Beratungsgegenstände sich die Bereichsausnahme zu beschränken hat und welcher eingeschränkte Personenkreis dem Kunden als potenzielle Vertragspartner vermittelt werden darf. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen, das die Bereichsausnahme für sich in Anspruch nimmt, nicht befugt sein darf, sich bei der Erbringung der betreffenden Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Anteilen von Kunden zu verschaffen. Ist ein Unternehmen aufgrund der Bereichsausnahme erlaubnisfrei tätig, steht es ihm frei, eine Erlaubnis zum Betreiben der Anlageberatung bzw. der Anlagevermittlung zu beantragen. Erhalten die betreffenden Unternehmen eine Erlaubnis, findet die Bereichsausnahme keine Anwendung.

### **WpHG/Depot/Investment**

Am 13. Februar 2015 hat die BaFin das [Rundschreiben 3/2015](#) zur Konsultation gestellt. Gegenstand sind die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle nach KAGB. Behandelt werden Fragen im Zusammenhang mit den Pflichten und Anforderungen an die Verwahrstelle nach Kapitel 1 Abschnitt 3 KAGB und Kapitel IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 (Level-2-Verordnung). Das neue Rundschreiben wird das Rundschreiben 6/2010 (WA) zu den Aufgaben und Pflichten der Depotbank nach den §§ 20 ff. InvG (Geschäftszeichen WA 41-Wp-2136-2008/0020) vom 2. Juli 2010 ersetzen. Die Konsultationsfrist endete am 27. März 2015.

Die ESMA hat am 16. Februar 2015 ihren [Abschlussbericht \(2015/ESMA/227\)](#) zu ihren fachlichen Empfehlungen veröffentlicht. Gegenstand der Empfehlungen sind die Durchführungsmaßnahmen nach den Verordnungen 346/2013 über die Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuFSU) und 345/2013 über die Europäischen Risikokapitalfonds (EuVECA). Über die Konsultation vom 26. September 2014 berichteten wir bereits in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Enthalten sind beispielhafte Empfehlungen, welche Arten von Waren und Dienstleistungen im Rahmen eines sozialen Unternehmertums berücksichtigt werden könnten sowie welche Produktionsmethoden als sozial zu betrachten sind. Des Weiteren beschäftigt sich der Abschlussbericht mit der Behandlung von Interessenkonflikten von EuFSU- und EuVECA-Managern.

Zum Thema MiFID II und MiFIR hat die ESMA im Zeitraum Februar bis April 2015 folgende Dokumente veröffentlicht:

- Mit dem [Addendum \(ESMA/2015/319\)](#) vom 18. Februar 2015 wurde eine Ergänzung zum [Konsultationspapier \(ESMA/2014/1570\)](#) vom 19. Dezember 2014 zu [technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards in Bezug auf MiFID II und MiFIR](#) veröffentlicht (vgl. [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#)). Während Inhalt des Konsultationspapiers vom 19. Dezember 2014 die Vor- und Nachhandelstransparenz von aktienbezogenen Finanzinstrumenten war, sieht die Ergänzung des jetzt veröffentlichten Konsultationspapiers eine Ausweitung der Transparenzvorschriften auf Nicht-Aktieninstrumente (fx-Derivate, Kreditderivate, übrige Derivate und CDFs) vor. Des Weiteren bestimmt das Konsultationspapier die „Large in scale (LIS)“- und „Size specific to the instrument (SSTI)“-Schwellenwerte, die für die Vor- und Nachhandelstransparenzpflichten von Bedeutung sind. Die Konsultationsfrist lief bis zum 20. März 2015.
- Am 25. Februar 2015 hat die ESMA die Ergebnisse des von ihr durchgeführten [Peer-Review \(ESMA/2015/494\)](#) veröffentlicht. Er zeigt, wie die nationalen Regulierungsbehörden die Vorschriften aus den MiFID-Vorschriften überwachen und durchsetzen. Hierbei geht es insbesondere um die Verpflichtungen der Investmentfirmen, die Kundenaufträge bestmöglich auszuführen und das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die ESMA stellt fest, dass der Umsetzungsgrad bei den Best-Execution-Bestimmungen sowie das Zusammenspiel der Aufsichtspraktiken der nationalen Aufsichtsbehörden noch relativ gering ist. Zur Lösung dieses Problems wurde eine Reihe von Verbesserungen vorgeschlagen, unter anderem die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Aufsicht sowie ein proaktiver Aufsichtsansatz, bei dem die Überwachung der Einhaltung der Best-Execution-Bestimmungen sowohl durch Kontrollen anhand von Unterlagen als auch „vor Ort“ erfolgen soll.
- Mit Datum vom 24. März 2015 hat die ESMA einen [Leitlinienentwurf \(ESMA/2015/610\)](#) zu [komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen](#) zur Konsultation gestellt. Behandelt werden Fragen zur Einordnung von Finanzinstrumenten als „komplex“ bzw. „nicht komplex“. Als „nicht komplex“ können nur Schuldverschreibungen und ähnliche Schuldinstrumente gelten, die an einem regulierten Markt o.Ä. gehandelt werden. Des Weiteren sind Gegenstand der Einordnung Schuldinstrumente mit eingebetteten Derivaten, Schuldinstrumente mit einer Struktur, die die Risikoeinschätzung für den Kunden schwierig gestaltet, strukturierte Einlagen mit einer Struktur, die es für den Kunden schwierig gestaltet, das Gewinnrisiko einzuschätzen, sowie strukturierte Einlagen mit einer Struktur, die es für den Kunden schwierig gestaltet, die Kosten einer Kündigung vor Ende der Laufzeit einzuschätzen. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 15. Juni 2015. Die endgültigen Leitlinien wird die ESMA voraussichtlich im vierten Quartal 2015 veröffentlichen.
- Am 23. April 2015 hat die ESMA das [Konsultationspapier \(ESMA/2015/753\)](#) für Leitlinien zur Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen von Mitarbeitern, die Anlageberatung oder andere Wertpapierdienstleistungen gegenüber Kunden erbringen, veröffentlicht. Das Konsultationspapier konkretisiert die Anforderungen an die fachliche Qualifikation als auch an die Berufserfahrung. Insbesondere sollte der betreffende Mitarbeiter über Kenntnisse über Finanzinstrumente, die Funktionsweise der betreffenden Märkte sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen verfügen. Die Konsultationsfrist für die Leitlinien läuft bis zum 10. Juli 2015.

Im Zusammenhang mit EMIR wurden von der EBA, dem Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI), der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und der ESMA folgende Dokumente bekannt gegeben:

- Im März und April 2015 hat die ESMA eine aktualisierte [Liste der in der EU zugelassenen zentralen Kontrahenten](#) veröffentlicht. Neu hinzugefügt wurden am 18. März 2015 die Nasdaq OMX Clearing AB und am 27. März 2015 die LCH. Clearnet Ltd. Mit gleichem Datum veröffentlichte die ESMA ein Update des [öffentlichen Registers](#), in dem alle OTC-Derivate aufgelistet sind, die einer Clearingpflicht nach EMIR unterliegen. Am 29. April 2015 wurden zehn weitere zentrale Kontrahenten (CCPs) aus Drittländern anerkannt. Es handelt sich hierbei um CCPs aus Australien, Hongkong, Japan und Singapur.
- Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen (CPMI) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben am 26. Februar 2015 drei Fortschrittsberichte mit Stand 18. April 2014 zur Umsetzung der Grundsätze für Finanzmarktinfrastrukturen (PFMI) in der [EU](#), [Japan](#) und den [Vereinigten Staaten](#) veröffentlicht. Die Berichte konzentrieren sich auf die Umsetzung der Grundsätze für zentrale Gegenparteien (CCPs)

und Transaktionsregister (TR). Insgesamt zeigen die Berichte, dass die drei Länder gute Fortschritte bei der Umsetzung der Grundsätze in die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie in die Überwachungsmaßnahmen gemacht haben.

- Die EBA hat am 27. Februar 2015 [Entwürfe technischer Regulierungsstandards \(EBA/CP/2015/02\)](#) zu den Aufsichtsanforderungen an Zentralverwahrer (CSD) zur Konsultation gestellt. Hierin werden unter anderem Kapitalanforderungen, die für alle Zentralverwahrer gelten, sowie die zusätzlichen Kapitalanforderungen festgelegt. Weiterhin befassen sich die Entwürfe mit organisatorischen Anforderungen und Offenlegungspflichten in Bezug auf Intraday-Kredite und Intraday-Liquidität für Zentralverwahrer, die über eine Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen verfügen. Die RTS konkretisieren die Art. 47, 54 und 59 der [Verordnung 909/2014](#) zur Verbesserung der Wertpapierabrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (CSD-R), die die Sicherheit und Effizienz der Wertpapierabwicklung und Abwicklungsinfrastruktur erhöhen soll. Die Konsultationsfrist lief bis zum 27. April 2015.
- Die ESMA hat am 9. März 2015 unter der Kennung 2015/ESMA/511 eine [überarbeitete Fassung](#) ihrer [Stellungnahme vom 29. Januar 2015 \(2015/ESMA/223\)](#) veröffentlicht, in der sie die geplanten Änderungen der EU-Kommission in Bezug auf die [finalen Entwürfe](#) der regulatorischen technischen Standards (RTS) zur zentralen Clearingpflicht von Zinsswaps kommentiert hatte. Wir berichteten hierüber bereits in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#). Die neue Stellungnahme bezieht die zwischenzeitlich von der Kommission aufgeworfenen Fragen mit ein. Im Übrigen wurde die Stellungnahme vom 29. Januar 2015 nicht überarbeitet.
- Mit Datum 31. März 2015 und 27. April 2015 hat die ESMA den [Fragen- und Antwortenkatalog \(ESMA/2015/775\)](#) zu EMIR (European Market Infrastructure Regulation) aktualisiert. Dieses Update enthält weitere Leitlinien für die Zulassung von CCP-Dienstleistungen, zu Clearingpflichten, Intragruppen-Transaktionen und zu den technischen Regulierungsstandards (RTS) im Hinblick auf direkte, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen von Derivatekontrakten in der EU. Im April wurden vor allem Fragestellungen zu den Reportingpflichten gegenüber den Transaktionsregistern behandelt.

Die ESMA hat am 11. März 2015 ihren [halbjährlichen Bericht](#) zu Trends, Risiken und Vulnerabilitäten auf dem Kapitalmarkt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2014 veröffentlicht. Hiernach ist die gegenwärtige Marktsituation als angespannt zu betrachten. Als Gründe hierfür nennt die ESMA die niedrige Inflation, die Null-Zins-Politik der Europäischen Zentralbank und fallende Preise an den Rohstoffmärkten. Zudem sind auch stark steigende Preise an den Wertpapiermärkten und ausgeprägte Wechselkursschwankungen hierfür verantwortlich.

Die Europäische Kommission hat am 18. Februar 2015 eine [Konsultation zur Überarbeitung der Prospekttrichtlinie](#) veröffentlicht. Gegenstand der Konsultation sind unter anderem die Kriterien für die Prospektpflicht, die entsprechenden Ausnahmetatbestände, das angemessene Niveau an Investorenschutz sowie Möglichkeiten, um unnötig erscheinenden Verwaltungsaufwand und -kosten zu reduzieren. Die Konsultationsfrist lief bis zum 13. Mai 2015.

Ebenfalls am 18. Februar 2015 hat die Europäische Kommission ein [Grünbuch](#) zur Schaffung einer Kapitalmarktunion zur Konsultation gestellt. Durch einen gemeinsamen Kapitalbinnenmarkt in Europa soll der Zugang zu Finanzierungen für alle Unternehmen, insbesondere für Start-ups und KMUs verbessert werden, indem Finanzierungsquellen von Investoren in der EU und aller Welt verstärkt und diversifiziert werden. Zudem sollen die Märkte effektiver funktionieren, sodass Verbindungen zwischen Investoren und denen, die Finanzmittel benötigen, sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch grenzübergreifend effizienter und effektiver werden. Die Konsultationsfrist endete am 13. Mai 2015.

Die ESMA hat am 2. März 2015 eine [Übersicht](#) über alle Leitlinien und technischen Standards und deren Umsetzungsstände veröffentlicht. Die Übersicht besteht aus Tabellen, die jedes Dokument der ESMA mit den dazugehörigen Leitlinien und technischen Standards des jeweiligen Workstreams verlinkt. Zudem wird der Zugriff auf verwandte Dokumente ermöglicht.

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) haben am 18. März 2015 eine überarbeitete Fassung des [Rechtsrahmens in Bezug auf Marginanforderungen für nicht zentral-geclearte Derivate](#) bekannt gegeben. Der Rechtsrahmen war ursprünglich im September 2013

nach zwei öffentlichen Konsultationen veröffentlicht worden. In Anbetracht der Komplexität der Umsetzung haben der Baseler Ausschuss und die IOSCO sich auf eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Anforderungen in Bezug auf die Initial Margin als auch bezüglich der Variation Margin um neun Monate geeinigt. Weiterhin wurde eine stufenweise Einführung in Bezug auf die Anforderungen an den Austausch der Variation Margin verabschiedet. Die geänderten Umsetzungszeitpunkte sind in einer [Übersichtstabelle](#) dargestellt.

Die ESMA informiert mit ihrem aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog \(2015/ESMA/630\)](#) vom 26. März 2015 über verschiedene Fragestellungen zur „Alternative Investment Fund Managers Directive (AIFMD)“. Neu hinzugekommen sind Fragen zu den Bereichen Reporting gegenüber den zuständigen nationalen Behörden nach Art. 3, 34 und 42 der AIFMD, zur Zulassung von Alternativen Investmentfonds (AIF) und zu den Anforderungen an das zusätzliche Eigenkapital.

Am 26. März 2015 hat die ESMA ihren aktualisierten [Fragen- und Antwortenkatalog \(2015/ESMA/631\)](#) zum „Key Investor Information Document (KIID)“ für Anleger, die in OGAWs investieren, veröffentlicht. Neu ist die Beurteilung der Frage, wie im Fall einer vorangegangenen Fondsverschmelzung die Information zur Wertentwicklung vorzunehmen ist.

Die Europäische Zentralbank (EZB) und die Bank of England (BoE) haben am 29. März 2015 eine Reihe von [Maßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Finanzstabilität](#) von Märkten mit zentralem Clearing in der EU bekannt gegeben. Hierbei handelt es sich unter anderem um verbesserte Regelungen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Hinblick auf zentrale Kontrahenten (Central Counterparties – CCPs) mit Sitz im Vereinigten Königreich, deren Geschäfte in bedeutender Höhe in Euro denominated sind. Weiterhin wird der Anwendungsbereich der unbefristeten Swap-Fazilitäten von EZB und BoE erweitert. Hierdurch soll im Bedarfsfall die Leistung von Liquiditätshilfen in unterschiedlichen Währungen durch beide Zentralbanken an die CCPs im Vereinigten Königreich bzw. im Euro-Währungsgebiet erleichtert werden. Zugleich aber soll dies ohne vorherige Verpflichtung zur Bereitstellung von Liquidität geschehen. Die Steuerung des Liquiditätsrisikos bleibt weiterhin ausschließlich in der Verantwortung der CCPs selbst.

Am 16. April 2015 hat die BaFin den [Rundschreibenentwurf \(Konsultation 05/2015\)](#) zu den Anforderungen bei der Bestellung externer Bewerter für Immobilien von offenen und geschlossenen Investmentvermögen zur Konsultation gestellt. Der Entwurf konkretisiert die Voraussetzungen für die Bestellung als externer Bewerter sowie die im Rahmen der Anzeige einzureichenden Unterlagen und wird das Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 25. April 1994 (GZ.: V 1/03 – 1/94) ersetzen. Stellungnahmen konnten bis zum 15. Mai 2015 eingereicht werden.

Die ESMA hat am 22. April 2015 eine [Konsultation \(ESMA/2015/532\)](#) zu Investitionen, bei denen virtuelle Währungen oder Kontentechnologien verwendet werden, eröffnet. Die ESMA möchte hierdurch Informationen zu neuen Entwicklungen in Bezug auf virtuelle Währungen sammeln, wie diese etwa zur Emission, zum Kauf und Verkauf sowie zur Eintragung von Eigentum an Wertpapieren verwendet werden. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 21. Juli 2015.

Am 20. April 2015 hat der Europäische Rat eine [Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds \(ELTIF\)](#) angenommen, nachdem im Dezember 2014 in erster Lesung Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament erzielt worden war. ELTIF sind alternative Investmentfonds, für die zusätzliche Vorschriften gelten. 70% des Kapitals müssen ELTIF in genau festgelegte Kategorien zulässiger Anlagevermögenswerte investieren. Der Handel mit anderen Vermögenswerten als langfristigen Anlagen ist einem ELTIF nur im Umfang von höchstens 30% seines Kapitals gestattet. In der Regel räumen ELTIF vor Ende ihrer Laufzeit keine Rückgaberechte ein. Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen an ELTIF und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bundestag nahm am 23. April 2015 das [Kleinanlegerschutzgesetz](#) gemäß Beschlussvorlage des Finanzausschusses an. Im Vergleich zum Regierungsentwurf, über den wir in der [Ausgabe 3/2014 der Financial Services News](#) berichteten, sah der Finanzausschuss Erleichterungen für Crowdinvestments vor, indem die Emissionsgrenze für die Befreiungsmöglichkeiten von Vorschriften für Wertpapierhandelsunternehmen, zum Beispiel die Pflicht zur Erstellung von Prospekten, von einer Million Euro auf 2,5 Millionen erhöht wird. Befreiungen gibt es auch für soziale und

gemeinnützige Projekte, zum Beispiel im Wohnungsbau. Außerdem sollen Ausnahmen von den Pflichten nach dem Vermögensanlagegesetz nur für Genossenschaftsanteile gelten, für die im Rahmen des Vertriebs keine Provisionen gezahlt werden. Die EBA hat zum Thema Crowdfunding am 26. Februar 2015 eine [Stellungnahme](#) (EBA/Op/2015/03) veröffentlicht, in der sie aufsichtliche Maßnahmen zur Überwachung der aus Crowdfunding entstehenden Risiken vorschlägt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 29. April 2015 den [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinien-Änderungsrichtlinie](#) (Richtlinie 2013/50/EU vom 22. Oktober 2013) veröffentlicht. Ziele der Änderungsrichtlinie sind u.a. das Entfallen der bisherigen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen, um Kapitalmärkte insbesondere für kleine und mittlere Emittenten attraktiver zu machen, und die weitergehende Harmonisierung der Vorgaben hinsichtlich der Meldung des Erwerbs bzw. der Veräußerung bedeutender Unternehmensbeteiligungen. Die Neuregelungen zur Erlaubnispflicht und des Erlaubnisverfahrens für Zentralverwahrer führen zu Änderungen im Kreditwesengesetz.

### Rechnungslegung

Am 3. März 2015 hat das IDW sich zu den vom IASB im November 2014 veröffentlichten Änderungsvorschlägen zu IFRS 2 „Bilanzierung von anteilsbasierten Vergütungen“ geäußert. Die Änderungen betreffen unter anderem die Themen Klassifizierung von anteilsbasierten Vergütungen, die einen Nettoausgleich vorsehen, Auswirkungen von Ausübungsbedingungen auf die Bewertung von anteilsbasierten Vergütungen mit Barausgleich und die Bilanzierung bei Änderung der Vertragsbedingungen. Das IDW begrüßt die Vorschläge, empfiehlt jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen an einigen Stellen noch Nachbesserungen.

Das IDW hat am 12. März 2015 seine [Stellungnahme zu den Befreiungsmöglichkeiten von Aufstellungspflichten nach den §§ 264, 291 HGB-E und zu der vorgesehenen Ausschüttungssperre bestimmter Beteiligungserträge zum Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes \(BilRUG\)](#) veröffentlicht. Weitere Themen sind die Änderungen in den Konzernrechnungslegungsvorschriften sowie die Möglichkeit einer frühzeitigen Anwendung der erhöhten Schwellenwerte.

Das IDW hat am 4. Mai 2015 angekündigt, dass die [neugefasste Verlautbarung des „IDW RS BFA 1: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand“](#) veröffentlicht wird. Die Stellungnahme regelt die handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten in Jahresabschlüssen von Instituten (Nichthandelsbestand sowie Kreditderivate außerhalb von Bewertungseinheiten i.S.v. § 254 HGB). Grundsätzlich gegliedert nach dem Verwendungszweck, wird zwischen freistehenden Kreditderivaten und der Behandlung als erhaltene Kreditsicherheit differenziert, sofern (beim Sicherungsnehmer) ausschließlich das Ausfallrisiko abgesichert wird. Neben Einzelfragen zu Credit Default Swaps und Credit Linked Notes behandelt die Verlautbarung Prämienzahlungen und Ausgleichsleistungen aus Kreditderivaten (inkl. Besonderheiten bei Total Return Swaps und Credit Linked Notes). Über weitere Einzelheiten zum Entwurf der Stellungnahme berichteten wir in der [Ausgabe 4/2014 der Financial Services News](#). Der IDW RS BFA 1 wurde in Heft 5/2015 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht, ebenso im Supplement 2/2015 der Zeitschrift „Die Wirtschaftsprüfung“.

### Prüfung

Das IDW hat am 18. Februar 2015 einen Prüfungshinweis zum Vermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht einer Investmentkommanditgesellschaft gemäß den §§ 136 und 159 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie zum Bestätigungsvermerk eines geschlossenen inländischen Publikums- Alternativen Investmentfonds (AIF) gemäß § 47 Abs. 1 KAGB (IDW PH 9.400.15) veröffentlicht. Gegenstand des Prüfungshinweises ist insbesondere die Änderung des Vermerks hinsichtlich der Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den Kapitalkonten und die Erweiterung der entsprechenden Bestätigung des Abschlussprüfers für Gesellschaften nach § 47 KAGB. Mit gleichem Datum hat das IDW einen Prüfungshinweis zum Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) (IDW PH 9.400.16) veröffentlicht. Auch hier muss der Abschlussprüfer bei bestimmten Vermögensanlagen die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten,



Einlagen und Entnahmen zu den Kapitalkonten bestätigen. Beide Prüfungshinweise wurden im Heft 3/2015 der IDW-Fachnachrichten veröffentlicht.

Das IDW hat am 9. März 2015 ein [Positionspapier](#) des IDW Arbeitskreises „Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Leistungen“ veröffentlicht. Hintergrund ist die Zunahme von vorformulierten Bescheinigungen und Berichten, die von Gesetzgeber, Ministerien, Behörden, (Förder-)Banken und anderen Institutionen vorgelegt und von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden sollen. Hinzu kommen teilweise die Vorgabe von Anforderungen an die Prüfung, die nicht mit dem Inhalt der vorformulierten Bescheinigungen in Einklang stehen, und das Auseinanderfallen von Auftraggeber und Adressat der vorformulierten Bescheinigungen. Hier besteht die Problematik, die Anforderungen mit den gesetzlichen Vorgaben und dem Berufsrecht in Einklang zu bringen. Das Positionspapier soll den Dialog zwischen dem Berufsstand und den Institutionen anstoßen und eine Hilfestellung zum Umgang mit derartigen neuen Prüfungsleistungen geben.

Das IDW hat am 27. März 2015 darüber informiert, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen [Referentenentwurf zum Abschlussprüfungsreformgesetz](#) (AReG) bekannt gegeben hat. Der Entwurf dient der Umsetzung der prüfungsbezogenen Vorschriften der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen sowie der Ausführung der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die beiden EU-Rechtsakte sind bereits am 16. Juni 2014 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen unter anderem die Abgrenzung der von der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erfassten Unternehmen (§ 317 Abs. 3a HGB-E), die sogenannte Pflichtrotation (§ 318 Abs. 1a HGB-E), die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (§ 319a Abs. 1 HGB-E) sowie den Prüfungsbericht (§ 321 HGB-E).

Seit dem 1. Januar 2013 sind Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO erlaubnispflichtig und nach § 24 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) prüfungspflichtig. Bislang war die Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler zusammen mit der Erlaubnispflicht von Darlehensvermittlern, Bauträgern sowie Baubetreuern in § 34c GewO geregelt und es bestand eine Prüfungspflicht nach § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV). Der Hauptfachausschuss des IDW (HFA) hat hierzu den [IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Finanzanlagenvermittlern i.S.d. § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Finanzanlagenvermittlungsverordnung \(FinVermV\) \(IDW PS 840\)](#) am 5. März 2015 verabschiedet. Der IDW PS 840 sieht für die Prüfung nach § 24 FinVermV ein bestimmtes Prüfungsverfahren vor. Der Prüfer hat darüber zu berichten, ob er auf der Grundlage von festgelegten Prüfungshandlungen Verstöße des Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften der §§ 12 bis 23 FinVermV festgestellt hat. Der Prüfer trifft hierbei keine Aussage zur Einhaltung der Vorschriften der FinVermV mit hinreichender oder begrenzter Sicherheit. Dieser IDW PS wird in Heft 5/2015 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht werden, ebenso im WPg-Supplement 2/2015.

### Aufsichtliche Offenlegung

Die BaFin hat am 26. Februar 2015 [Auslegungsfragen zur länderspezifischen Berichterstattung](#) nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG des Fachgremiums Säule 3 veröffentlicht. Erörtert werden hier unter anderem Fragen zum Konsolidierungskreis sowie zur Definition der Begriffe „Umsatz“ und „Niederlassung“. Die länderspezifische Berichterstattung betrifft CRR-Institute, die den Berichtspflichten auf konsolidierter Basis nachkommen müssen.

Mit gleichem Datum veröffentlichte die BaFin [Empfehlungen](#) des Fachgremiums Offenlegung mit Stand 30. Januar 2015. Hierin bezieht das Gremium Stellung zu Auslegungsfragen zur Offenlegung nach Teil 8 der CRR sowie zur länderspezifischen Berichterstattung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG. Themen der Auslegungsfragen zur CRR sind u.a. die Offenlegungspflichten signifikanter Tochterunternehmen, die Häufigkeit der Offenlegung und einzelne Offenlegungsanforderungen der CRR. In einem weiteren [Dokument](#) wird ein Beispiel für die Offenlegung spezifischer Eigenkapitalelemente nach Art. 437 CRR gegeben.

Die BaFin hat am 26. Februar 2015 einen [Rundschreibenentwurf \(Konsultation 4/2015\)](#) zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte zur Konsultation gestellt. Gegenstand des Rundschreibens ist die Umsetzung der von der EBA veröffentlichten „Leitlinien zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte“ (EBA/GL/2014/03). Diese

beinhalten Grundsätze sowie Erhebungsbögen, die eine Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte unter Miteinbeziehung von Transaktionen mit Zentralbanken ermöglichen. Ziel dieser Leitlinien ist eine Harmonisierung hinsichtlich der Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte innerhalb der EU. Die Konsultationsfrist endete am 27. März 2015.

Der Ausschuss für Zahlungsverkehrssysteme und Finanzmarktinfrastrukturen CPMI (Committee on Payments and Market Infrastructures) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) haben am 26. Februar 2015 [quantitative Offenlegungsstandards](#) für zentrale Gegenparteien (CCPs) veröffentlicht. Die Standards dienen der Konkretisierung der [Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen](#) vom April 2012 und sehen vor, dass CCPs Informationen offenlegen müssen, anhand derer Risikokontrollen und die finanzielle Verfassung von CCPs verglichen und Risiken eingeschätzt werden können. Die CCPs sollen dazu unter anderem grundlegende Daten zu Transaktionsvolumen und -werten sowie zu ihren finanziellen Mitteln zur Abdeckung von Verlusten veröffentlichen.

Die ESMA hat am 20. März 2015 eine öffentliche [Konsultation \(ESMA/2015/558\)](#) gestartet, um Informationen von Marktteilnehmern zur Offenlegung bei strukturierten Finanzinstrumenten (SFIs) zu sammeln, die nicht öffentlich und/oder auf bilateraler Basis gehandelt werden. Die Ergebnisse der Konsultation werden in den „Phase-in Approach“ zur Erweiterung der Offenlegungspflichten nach den technischen Regulierungsstandards (RTS) zur CRA-3-Verordnung für nicht öffentliche und bilaterale Geschäfte einfließen. Ziel der Konsultation ist es, die Sichtweise der Marktteilnehmer zu ermitteln und Informationen zu erhalten, anhand derer die ESMA nicht öffentliche und bilaterale Geschäfte bei SFIs definieren kann. Im Anschluss daran wird die ESMA prüfen, ob eine Trennung beider Kategorien notwendig ist. Des Weiteren soll geprüft werden, ob die bisherigen Offenlegungspflichten in ihrer Gesamtheit für nicht öffentliche und bilaterale SFI-Transaktionen angewendet werden können oder ob eine Anpassung erforderlich ist. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 20. Mai 2015. Auf Basis der Rückmeldungen wird die ESMA ein Konsultationspapier erarbeiten, dass sie im Laufe des vierten Quartals 2015 vorlegen will.

### Zahlungsverkehr

Die EBA hat am 18. März 2015 die finalen [Leitlinien \(EBA/GL/2015/01\)](#) zur Erstellung von Listen der repräsentativsten, mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste, die auf nationaler Ebene bei mindestens einem Zahlungsdienstleister entgeltpflichtig angeboten werden, veröffentlicht. Die Listen dienen dem Zweck, eine Vergleichbarkeit der für Zahlungskonten in Rechnung gestellten Entgelte innerhalb der EU zu ermöglichen. Über den Entwurf hierzu berichteten wir bereits in der [Ausgabe 1/2015 der Financial Services News](#).

### Aufsichtsregime, Struktur und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Am 18. Februar 2015 ist die [Kooperationsvereinbarung](#) zwischen der ESMA und der Financial Services Agency of Japan (JFSA) in Kraft getreten. Die Kooperationsvereinbarung ist erforderlich zur Erfüllung der Anforderungen nach Art. 25 der Verordnung EU/648/2012 zur Anerkennung von zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten. Die ESMA wird zukünftig auch mit anderen Behörden aus Drittländern auf Kooperationen hinarbeiten.

Der Aufsichtsrat der EBA hat in seiner [Sitzung vom 24. Februar 2015](#) aufgrund der positiven Entwicklung der Kernkapitalsituation entschieden, 2015 keine EU-weiten Stresstests durchzuführen, sondern lediglich die Stresstests für 2016 vorzubereiten. Für 2015 ist stattdessen eine Überprüfung der Transparenz vorgesehen, wie sie bereits 2013 stattgefunden hat. Die Überprüfung soll detaillierte Daten über die EU-Bankbilanzen und Portfolien liefern.

Die EBA hat am 16. März 2015 das [Risiko-Dashboard des Bankensektors](#) für das letzte Quartal 2014 veröffentlicht, das auf Daten des dritten Quartals 2014 beruht. Hierin sind die wichtigsten Risiken und Schwachstellen im Bankensektor in der Europäischen Union (EU) dargestellt. Das Dashboard betrachtet die Entwicklung der Key Risk Indicators (KRI) von 55 Banken in der EU. Es ist das erste Risiko-Dashboard, das Bilanzdaten auf Grundlage der Aufsichtsstandards nach FINREP enthält. Des Weiteren bestätigt das EBA-Dashboard den positiven Trend hinsichtlich der Kernkapitalsituation der Banken, die 12,1% im dritten Quartal 2014 betrug und damit einen Höchststand seit 2009 verzeichnet.

Das am 26. März 2015 veröffentlichte [ESRB Risk Dashboard](#) enthält eine Auswertung von Risikodaten aller 28 EU-Mitgliedstaaten. Dargestellt werden in dem Bericht zum einen Daten zum EU-weiten systemischen Risiko und makroökonomische Kennzahlen auf EU-Ebene sowie Daten zur Solvenz- und Ertragslage großer Banken und Versicherungen. Zum anderen werden Angaben zu Einzelrisiken wie Kredit-, Markt-, Refinanzierungs- und Liquiditätsrisiko gemacht. Dabei werden die Daten der inzwischen 19 Mitgliedstaaten, die den Euro als Währung übernommen haben, über den gesamten Zeitraum von seiner Einführung bis zum Stichtag 17. März 2015 betrachtet.

Die EBA hat am 9. April 2015 ihren ersten [Jahresbericht im Hinblick auf die Kohärenz der aufsichtlichen Überprüfungs-, Bewertungs- und Aufsichtsmaßnahmen](#) bekannt gegeben. Der Bericht erläutert die Ergebnisse einer dreijährigen Studie, die in den Bereichen der aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesse und der Risikobewertung (SREP), des Stress Testing, der Überprüfung von internen Modellen und der Aufsichtsmaßnahmen in der laufenden Aufsicht der Aufsichtsbehörden innerhalb der EU durchgeführt wurde. Unterschiede in den Aufsichtsmaßnahmen der europäischen Aufsichtsbehörden hat die EBA insbesondere im Hinblick auf die Risikokategorisierung, im ICAAP im Bereich des SREP, in der organisatorischen Umsetzung der Stresstests und bei der Beurteilung interner Modelle festgestellt.

Am 16. April 2015 hat die EBA die [Ergebnisse ihres Aktionsplans 2014 zur Beurteilung der Zusammenarbeit von Aufsichtskollegien](#) veröffentlicht. Untersucht wurde die Zusammenarbeit der Aufsichtskollegien bei der Überwachung der Anforderungen nach CRR und der Regelungen zur Sanierung und Abwicklung von Instituten. Insgesamt verzeichnete die EBA Fortschritte bei der Intensität und Qualität der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. So stellte sie fest, dass 87% der Ergebnisse der Stresstests vor deren Veröffentlichung gegenüber den anderen Aufsichtsbehörden des Aufsichtskollegiums bekannt gemacht wurden. Wesentliche Kernpunkte des Aktionsplans für 2015 ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Qualität der Vermögenswerte, IT-Risiken, Vergütung und politische Risiken (Russland, Ukraine).

Am 29. April 2015 legte die EZB-Bankenaufsicht die [Aufsichtsgebühren](#) für 2014–2015 fest. Insgesamt belaufen sich die Gebühren, welche die EZB zur Deckung der Kosten für die Aufsicht über den Bankensektor im Euro-Währungsgebiet im Zeitraum 2014–2015 erhebt, auf 326 Mio. EUR. Entsprechend dem Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit der EZB werden 289,7 Mio. EUR bzw. 89% des Gesamtbetrags von den 123 bedeutenden Banken eingezogen, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden. Die verbleibenden 36,3 Mio. EUR bzw. 11% entfallen auf die ca. 3.500 weniger bedeutenden Banken, die indirekt von der EZB beaufsichtigt werden. Vor der Festsetzung des Gesamtbetrags in Höhe von 326 Mio. EUR für den Zeitraum 2014–2015 kam eine vorläufige Schätzung im Mai 2014 zu dem Ergebnis, dass sich die Kosten auf ungefähr 300 Mio. EUR belaufen würden. Der Anteil, der von den indirekt beaufsichtigten Banken einzuziehen ist, liegt mit 11% unter der ursprünglichen Schätzung von 15%. Die Höhe der Gebühren für die einzelnen Banken richtet sich nach Bedeutung und Risikoprofil der jeweiligen Banken. Alle Banken des Euro-Raums müssen die Daten für die Berechnung ihrer institutsspezifischen Aufsichtsgebühr bis zum 1. Juli 2015 liefern. Anschließend werden die Gesamtgebühren für die einzelnen Banken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt Ende 2015.

# Finanzaufsicht

## Der neue KSA soll ohne externe Ratings auskommen – die Finanzbranche ist skeptisch, ob dies der richtige Weg ist

Am 22. Dezember 2014 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) das Konsultationspapier „Revisions to the standardised approach for credit risk“ veröffentlicht. Der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) ist die einfachste aufsichtlich vorgegebene Methode zur Berechnung der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko und der sich daraus ergebenden regulatorischen Eigenkapitalanforderungen. Neben dem KSA ist auch die Verwendung von auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRBA) möglich, die jedoch die Entwicklung interner Ratingverfahren und eine aufsichtliche Genehmigung voraussetzen. Der überwiegende Anteil der deutschen Institute nutzt daher den KSA. Dies trifft in erster Linie auf kleine und mittlere Kreditinstitute zu, aber auch vereinzelt auf große Banken, die ihre interne Modellierung in Teilen durch Risikogewichte des KSA ergänzen (Partial Use).

Mit der Überarbeitung des KSA verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, eine Reihe von Schwächen im aktuellen Ansatz zu beseitigen. Dazu zählen insbesondere:

- Die Abhängigkeit von externen Kreditratings
- Die mangelnde Granularität und Risikosensitivität innerhalb der Forderungsklassen
- Die unzeitgemäße Kalibrierung der Risikogewichte
- Die fehlende Vergleichbarkeit und mangelhafte Abstimmbarkeit zu den Forderungsklassen der IRB-Ansätze

Darüber hinaus enthält das Konsultationspapier Vorschläge zur Überarbeitung der Kreditminderungstechniken.

Der überarbeitete KSA spiegelt so die neue Ausrichtung des BCBS wider: Die Kapitalanforderungen sollen einfacher, vergleichbarer und risikosensitiver werden. Außerdem geht es darum, einen Ansatz zu schaffen, der auf alle Banken anwendbar ist. Er soll weltweit gelten – nicht nur in den 27 Staaten, die Mitglied des BCBS sind.

Neben dem Standardansatz für das Kreditrisiko überarbeitet der BCBS derzeit unter anderem auch die Standardansätze für das Markt- und das operationelle Risiko. Der neue KSA – genau wie die Standardansätze für alle anderen Risikoarten der Säule I – soll künftig als Messlatte (sogenannte Floors) für die Angemessenheit der jeweiligen internen Ansätze dienen. Dabei sollen die neuen auf Basis von Standardansätzen ermittelten Untergrenzen für die risikogewichteten Aktiva (Risk weighted Assets, RWA) die bislang bestehenden, bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Floor-Regelungen ersetzen. Sowohl der neue KSA als auch die Vorschläge zur neuen Floor-Regelung standen bis Mitte März 2015 zur Konsultation.

Der konsultierte Entwurf postuliert einen risikotreiberindizierten Matrixansatz. Es wurden Treiber ausgewählt, die die Ausfallraten nach Ansicht des BCBS am besten widerspiegeln. Es ist explizit nicht die Intention des BCBS, das Gesamtniveau der Kapitalanforderungen anzuheben. Gleichwohl enthält der neue KSA Elemente, die unter Umständen zusätzliche Kapitalanforderungen mit sich bringen können. Dazu zählt beispielsweise ein Risikogewichtsaufschlag für Kredite an Privatkunden, die auf eine andere Währung lauten als deren Einkommen. Aber auch der Wechsel weg von einem externen Rating und hin zu bestimmten Risikotreibern birgt das Potenzial für höhere Risikogewichte.

Ein Beispiel: Während ein Schuldner der Forderungsklasse „Unternehmen“ mit einem sehr guten Rating bisher ein Risikogewicht von 20% realisieren konnte, soll zukünftig das günstigste Risikogewicht bei 60% liegen. Am anderen Ende der Bandbreite sieht es ähnlich aus. Das maximale Risikogewicht liegt derzeit bei 150% und zukünftig bei 300%. Für die meisten deutschen Unternehmen werden diese Extremfälle kaum eine Rolle spielen, aber sie lassen dennoch eine Tendenz zu höheren Risikogewichten erkennen. Eine erste von uns durchgeführte Analyse für die DAX- und MDAX-Unternehmen zeigt, dass gerade diejenigen Unternehmen, die über ein (sehr) gutes externes Rating verfügen, zukünftig mit deutlich höheren Risikogewichten rechnen müssen.

Die Risikogewichte, die im Konsultationspapier genannt werden, stellen derzeit allerdings nur eine erste Richtschnur dar. Sobald die Quantitative Impact Study (QIS), die zurzeit noch ausgewertet wird, abgeschlossen ist, wird der BCBS die Risikogewichte nochmals kalibrieren.



**Gerhard Dengl**

Tel: +49 (0)69 75695 6457  
gdengl@deloitte.de

Die tatsächlichen Auswirkungen auf die RWA sind derzeit noch schwer abzuschätzen. Für KSA-Banken bestehen die Unsicherheiten hauptsächlich in den noch fehlenden Kalibrierungen der Risikogewichte. Für IRB-Banken kommt hinzu, dass die Höhe des neuen Floor noch nicht bestimmt ist. Entscheidend ist allerdings nicht die absolute Höhe des neuen Floor, sondern wie dieser sich im Hinblick auf den bisherigen Floor, der auf Basel I bzw. dem aktuellen KSA basiert, auswirkt. Obwohl sich das interne Modell einer Bank gar nicht ändert, könnte die Anwendung der neuen Floor-Regelung auf Basis der überarbeiteten Standardansätze zu einer Überschreitung des bisherigen Floor und damit zu einer zusätzlichen Kapitalanforderung führen. Derzeit gibt es keinerlei Indikation durch den BCBS, mit welcher Tendenz die neuen Floors kalibriert werden sollen.

Als großes Reizthema in der Konsultation entwickelte sich die Überlegung, dass der neue KSA vollständig auf externe Ratings verzichten soll. Die Argumentation des BCBS ist an dieser Stelle für viele Marktteilnehmer schwer nachvollziehbar, denn externe Ratings werden nach wie vor als eine wertvolle Informationsquelle wahrgenommen; insbesondere ermöglichen sie eine Risikoeinschätzung, die weit über eine Stichtagsbetrachtung einzelner Risikoparameter hinausgeht. Die im Rahmen der Finanzkrise zutage getretenen Mängel externer Ratings bezogen sich in erster Linie auf Ratings von Verbriefungstransaktionen; Ratings für Corporates und Banken haben dagegen kaum Schwächen offenbart. Die Diskussion verschärft sich noch dadurch, dass manche Jurisdiktionen nicht auf externe Ratings verzichten wollen, andere es hingegen müssen, weil – politisch motiviert – nationale Gesetze dies vorgeben, wie z.B. der Dodd-Frank Act in den USA.

Vor diesem Hintergrund geht die BaFin zurzeit davon aus, dass im Dezember 2015 ein zweiter Entwurf des neuen KSA im BCBS diskutiert wird. Ob dieser dann für alle beschlussreif sein wird, bleibt abzuwarten. Aber selbst im günstigsten Fall werden danach noch einmal gut zwei Jahre vergehen, bis der neue KSA tatsächlich angewendet werden kann, da die neuen Regelungen erst im jeweiligen Aufsichtsregime rechtlich umgesetzt werden müssen, für Europa beispielsweise durch eine Änderung der CRR.

### Aktuelle EBA-Veröffentlichungen zur Harmonisierung des IRB-Ansatzes

Kapitaladäquanzverordnung und -richtlinie (CRR/CRD IV) sehen eine Reihe von Präzisierungen im Bereich des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko vor. Ein wesentliches Ziel besteht dabei in der Sicherstellung harmonisierter IRB-Anforderungen sowie der Vereinheitlichung der IRB-Umsetzung. Dabei soll insbesondere eine bessere Vergleichbarkeit der mittels interner Modelle ermittelten risikogewichteten Forderungsbeträge für das Kreditrisiko erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund und basierend auf Analysen und Studien zur Vergleichbarkeit von Eigenmittelanforderungen (z.B. im Rahmen des Regulatory Consistency Assessment Programm des BCBS) veröffentlichte die EBA am 4. März 2015 das Diskussionspapier Future of the IRB Approach. Darin werden einerseits Legislativvorschläge diskutiert, die einer Änderung der CRR bedürfen und insoweit dem regulären Mitentscheidungsverfahren durch EU-Rat und Europäisches Parlament unterliegen, andererseits Themenstellungen adressiert, die durch die EBA auf Basis bestehender CRR-Mandate geregelt werden können. Letztere sollen gemäß eines Vier-Phasen-Arbeitsplans zwischen 2015 und 2017 in Form von Durchführungsrechtsakten und Leitlinien umgesetzt werden und betreffen folgende Themen: aufsichtliche Beurteilung der IRB-Anforderungen, Ausfalldefinition, LGD- und CCF-Schätzung, PD-Schätzung, Behandlung von ausgefallenen Aktiva und Kreditrisikominderungstechniken.

Zu den folgenden Aspekten veröffentlichte die EBA bereits 2014 Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS), deren Inhalte aktuell auf Basis von Konsultationsergebnissen überarbeitet werden:

- Draft RTS on Materiality Threshold (31. Oktober 2014)  
Zur Gewährleistung einer kohärenten Materialitätsschwelle und somit der Ausfalldefinition sollen die nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) einheitliche Schwellenwerte für überfällige Verbindlichkeiten festlegen. Diese setzen sich aus einer absoluten Komponente (Limit aller überfälligen Verbindlichkeiten eines Schuldners) und einer relativen Komponente (Anteil der Summe überfälliger Verbindlichkeiten in Relation zu den Gesamtverbindlichkeiten eines Schuldners) zusammen, für die die EBA Obergrenzen von 500 Euro (200 Euro für Retail-Forderungen) und 2% vorschlägt. In Deutschland gelten nach § 16 SolvV bislang Schwellenwerte von 100 Euro beziehungsweise 2,5%. Eine Änderung der Materialitätsschwelle erfordert dabei die Anpassung interner Risikoparameter und eine Rekalibrierung der Modelle. Darüber hinaus wird eine Änderung der Ausfalldefinition als wesentliche Änderung eines Ratingsystems eingestuft und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden. Die Umsetzung einer neuen Schwelle führt daher zu erheblichem Umsetzungsaufwand für Institute.
- Draft RTS on Assessment Methodology (12. November 14)  
Die Regulierungsstandards sollen die Prüfung der IRB-Anforderungen durch die NCAs harmonisieren. Die Entwürfe konkretisieren das methodische Vorgehen zur Beurteilung der prozessualen, organisatorischen und operativen Ausgestaltung von Ratingsystemen und zur Sicherstellung der Integrität der Zuordnung zu Risikopositionen. Darüber hinaus werden Kriterien für die Bewertung der institutsseitig verwendeten Ratingmethodik mit einem besonderen Fokus auf die Ausgestaltung der Risikoparameterschätzungen (unter anderem hat die Schätzung der LGD anzahlgeachtet zu erfolgen), die bestehenden Validierungskonzepte (adäquate Trennung zwischen der internen Validierung und der Entwicklung der Ratingmodelle) sowie die eingesetzten Stresstestszenarien formuliert. Auch an die Inhalte und Struktur der Dokumentation der Ratingmethodik werden detaillierte Anforderungen gestellt; eine mögliche Replikation anhand der Entwicklungsdokumentationen muss gewährleistet werden.

Zur Abschätzung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Regulierungsstandards hat die EBA eine Studie durchgeführt. Seitens der Institute ergibt sich demgemäß der höchste Aufwand aus den Anpassungen der Risikoparameterschätzungen, insbesondere der LGD Schätzung, und der Gewährleistung unabhängiger Validierungsfunktionen.

Über diese laufenden Arbeiten hinaus veröffentlichte die EBA zwei finale technische Regulierungs- (RTS) bzw. Durchführungsstandards (ITS), deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union und somit ihr Inkrafttreten derzeit noch ausstehen:



**Thomas Moosbrucker**

Tel: +49 (0)211 8772 3864  
tmoosbrucker@deloitte.de



**Anna-Kristin Müller**

Tel: +49 (0)69 75696 6547  
anmueller@deloitte.de

- Final Draft RTS on Data Waiver (23. Dezember 2014)

Im Rahmen der IRB-Implementierung können Institute die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde beantragen, relevante Daten eines zweijährigen anstelle eines fünfjährigen Zeitraums für die Schätzung gewisser Risikoparameter heranzuziehen (Data Waiver). Die Regulierungsstandards definieren die folgenden, stark limitierenden Bedingungen, unter denen ein Waiver erteilt werden darf: Nicht mehr als 5% der gesamten Risikopositionswerte und risikogewichteten Risikopositionswerte sind betroffen, längere Datenhistorien sind nicht verfügbar, Ungenauigkeiten der Schätzungen werden durch eine höhere Sicherheitsspanne kompensiert, die Dateneingabe wird verstärkt geprüft.

Aus Sicht der EBA sind ausreichend lange Beobachtungszeiträume eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung valider Modelle. Basierend auf diesem Argument plädiert die EBA im Diskussionspapier „Future of the IRB“ für eine künftige Abschaffung dieser Waiver-Regelung in der CRR.

- Final Draft RTS and ITS on Benchmarking Portfolios (2. März 2015)

Die Variabilität von RWA-Berechnungen zwischen den Instituten soll durch regelmäßige Meldungen auf Basis von Referenzportfolien sowie deren Vergleich reduziert werden. Die RTS spezifiziert technische Vorgaben für die Beurteilung der Referenzportfolien durch die NCAs. Neben den Informationsquellen, die für die Bewertungen zu verwenden sind, werden auch Kriterien zur Identifikation von Modellen festgelegt, die einer gründlicheren Untersuchung bedürfen. In den ITS und den dazugehörigen Anhängen werden die für die meldenden Institute relevanten Informationen vorgegeben: Referenzportfolien, Begriffsbestimmungen und Meldevorlagen.

Die erstmalige Meldung durch die Institute soll nur eine Teilmenge der vorgegebenen Portfolien umfassen. Für das Kreditrisiko basiert diese auf den Daten zum Ende des vierten Quartals 2015, für das Marktrisiko soll davon ausgegangen werden, dass ein Institut die vorgegebenen Positionen am 15. Oktober 2015 eingegangen ist. Die mit diesen Daten verbundenen Berichte durch die NCAs sind zum 11. April 2016 fällig. Die aus den Benchmarkings gewonnenen Erkenntnisse werden künftig in Überarbeitungen des IRB-Ansatzes mit einfließen.

Für die im Diskussionspapier adressierten, weitreichenderen Änderungen des IRB-Ansatzes, die mit einer Novellierung der CRR verbunden sind, steht noch kein konkreter Aktionsplan fest. Die folgenden Inhalte werden von der EBA adressiert: Low Default Portfolien, Permanent Partial Use (PPU), Harmonisierung der Exposure-Klassen zwischen Standard- und IRB-Ansatz, Trade-off zwischen „Point in time“- und „Through the cycle“-Ratings sowie zwischen konservativen und risikosensitiven Schätzungen, Data Waiver und weiterführende Änderungen der Kreditrisikominde- rungstechniken. Der Umfang und der zeitliche Rahmen zur Umsetzung der damit verbundenen Handlungsschritte werden auch von zukünftigen Vorarbeiten durch den BCBS abhängig sein. Darüber hinaus werden IRB-Institute auch von der aktuellen Überarbeitung des Standardansatzes für das Kreditrisiko betroffen sein. Hintergrund ist die Verbindung zu dem BCBS-Konsultationspapier für Capital Floors, in dem ein neuer, dauerhafter Floor vorgeschlagen wird, der auf den Standardansätzen für alle Risikoarten der Säule I basieren soll. Demnach müssten alle IRB-Institute zur Bestimmung des künftigen Floor auch den Kreditrisikostandardansatz vollständig implementieren. Sowohl KSA- als auch IRB-Institute sollten daher den Legislativprozess aktiv verfolgen und Neuerungen bei ihren zukünftigen Entscheidungen hinsichtlich der gewählten Ansätze berücksichtigen.

### Die überarbeiteten Offenlegungsanforderungen des Baseler Ausschusses

Am 28. Januar 2015 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht die überarbeiteten Offenlegungsanforderungen nach Säule III (Revised Pillar 3 disclosure requirements) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung ist die am 24. Juni 2014 begonnene Konsultation zu den neuen Publizitätspflichten des Baseler Akkords für Kredit-, Markt-, Kontrahenten- und Beteiligungsrisiken sowie Verbriefungen abgeschlossen.

Das Dokument ist Bestandteil der ersten Phase der vom Baseler Ausschuss geplanten Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen. Vorschläge zur Überarbeitung der Offenlegung im Hinblick auf das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und das operationelle Risiko sowie die Konsolidierung der in den Jahren 2011 bis 2014 veröffentlichten Anforderungen des Baseler Ausschusses an die Offenlegung zu den Eigenmittelbestandteilen, der Verschuldungsquote, der LCR, der Vergütung und den Merkmalen von global systemrelevanten Banken sollen in einer zweiten Phase zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Ferner soll die zweite Phase auch die aus den anderen Regulierungsinitiativen des Baseler Ausschusses – wie z.B. aus der Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes – resultierenden Offenlegungsanforderungen abdecken.

Die Offenlegung soll künftig grundsätzlich in einem eigenständigen Dokument oder zumindest als separater Abschnitt oder Anhang der Finanzberichterstattung erfolgen. Im Falle einer eigenständigen Veröffentlichung sind Geschäftsbericht und Offenlegungsbericht jedoch gleichzeitig zu veröffentlichen. Darüber hinaus sollen die offlegungspflichtigen Institute auf ihren Internetseiten auch historische Berichte für einen von der zuständigen Aufsicht festzulegenden Zeitraum vorhalten.

Für die im Rahmen der Offenlegung veröffentlichten Informationen sind in Zukunft die gleichen Maßstäbe hinsichtlich interner Qualitätssicherungsmaßnahmen wie bei der externen Finanzberichterstattung anzulegen. Mit der Anforderung, dass die Prozesse und Verfahren zur Erstellung der Offenlegungsberichte sowie die entsprechenden internen Kontrollprozesse in einer von der Geschäftsleitung zu genehmigenden Offenlegungsrichtlinie festzulegen sind, wird die Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für die Offenlegung noch einmal hervorgehoben.

Der finalisierte Standard definiert fünf Grundsätze, denen Institute bei der Erstellung einer Offenlegungsmeldung folgen und die der Transparenz und der Vergleichbarkeit zwischen den Berichten weltweit dienen sollen.

Die Offenlegung soll künftig mittels vordefinierter Vorlagen (Templates) für quantitative und für qualitative Informationen erfolgen. Die quantitativen Vorlagen sollen durch qualitative Erläuterungen ergänzt werden. Insgesamt sind 29 quantitative Vorlagen und elf qualitative Tabellen zu veröffentlichen. Der im Konsultationsdokument vorgeschlagene Offenlegungsumfang wurde somit um sieben Vorlagen bzw. Tabellen gekürzt. Der Standard definiert nicht nur einen im Vergleich zu den heutigen Anforderungen strengeren formellen Rahmen für die Offenlegung, sondern legt auch einen festen Turnus für die Offenlegung einzelner Informationen fest. Danach müssen vier Vorlagen vierteljährlich, 22 Vorlagen halbjährlich und 14 Vorlagen und Tabellen jährlich publiziert werden.

Die Tabellen und Vorlagen umfassen die folgenden Offenlegungsfelder: Überblick über die Eigenmittelanforderungen, Überleitungsrechnung zur handelsrechtlichen Bilanz, Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, Verbriefungen und Marktrisiko. Für mehrere dieser Themenfelder ergeben sich durch die neuen Anforderungen sowohl eine deutliche Erweiterung des Offenlegungsumfanges als auch eine Steigerung des Detaillierungsgrades. Als Beispiel sind hier in erster Linie die Tabellen und Vorlagen bzgl. der Überleitungsrechnung zur handelsrechtlichen Bilanz und bzgl. des Kontrahentenrisikos zu nennen.

Die erstmalige Offenlegung nach dem neuen Standard soll nach dem Willen des Baseler Ausschusses zum Ende des im Kalenderjahr 2016 endenden Geschäftsjahres vorgenommen werden. In welcher Form eine Umsetzung auf der europäischen Ebene vorgenommen wird, ist derzeit nicht abzusehen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die neuen Anforderungen der Säule III nicht unabhängig von den derzeit geplanten Veränderungen bei den Standardansätzen in der Säule I umgesetzt werden.



**Natalia Treskova**

Tel: +49 (0)211 8772 2139

[ntreskova@deloitte.de](mailto:ntreskova@deloitte.de)



### **Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche: Bundesregierung reagiert auf FATF-Kritik**

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich regelmäßig internationaler Kritik am Stand ihrer Geldwäschebekämpfung ausgesetzt. Einer der Kritikpunkte, die beispielsweise von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) am deutschen Rechtssystem geübt wird, betrifft die fehlende Strafbarkeit der sogenannten Selbstgeldwäsche.

Selbstgeldwäsche liegt dann vor, wenn Personenidentität zwischen dem Täter der Vortat (beispielsweise einem Drogenhändler) und dem Täter der Geldwäschehandlung (also demjenigen, der die rechtswidrige Herkunft von Vermögenswerten verschleiert) besteht.

§ 261 Abs. 9 Satz 2 StGB sieht diesbezüglich bisher einen Strafausschließungsgrund vor: Nicht wegen Geldwäsche bestraft wird, wer bereits wegen seiner Beteiligung an der Vortat strafbar ist.

Diese Regelung war in der Vergangenheit heftig umstritten. Kritiker monierten, Deutschland falle damit hinter internationale Standards zurück und bekämpfe Geldwäsche nicht streng genug. Verwiesen wird hierbei unter anderem auf den im Februar 2012 neu gefassten Katalog an FATF-Empfehlungen, der die Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche fordert, sowie auf den Umstand, dass Selbstgeldwäsche mittlerweile in den meisten Ländern, auch innerhalb der EU, strafbar ist.

Verfechter des bisherigen § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB hielten dem entgegen, dass sich der Täter ja bereits wegen der Vortat strafbar gemacht habe. Eine eigenständige Bestrafung der Selbstgeldwäsche trete lediglich hinter die Strafbarkeit der Vortat zurück. Insoweit solle eine Doppelbestrafung verhindert werden.

Die Bundesregierung versucht nunmehr, einen Schlussstrich unter diese Diskussion zu ziehen, und nähert sich dem FATF-Standpunkt an. Der Entwurf eines bereits laufenden Gesetzesvorhabens zur Korruptionsbekämpfung (BT-Drucksache 18/4350) wurde im April 2015 kurzfristig um einen Passus zum Thema Geldwäsche ergänzt. § 261 Abs. 9 StGB soll demnach dahingehend geändert werden, dass eine Straflosigkeit des Geldwäschedeliktes ausgeschlossen ist, wenn der Täter der Vortat die rechtswidrig erlangten Vermögenswerte selber in den Verkehr bringt und dabei deren rechtswidrige Herkunft verschleiert. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, die Geldwäschehandlung weise einen „eigenen spezifischen Unrechtsgehalt“ auf, daher solle sie zukünftig neben der Vortat bestraft werden können. Im Ergebnis ergibt sich eine verschärfte Behandlung von Geldwäschehandlungen.

Weitergehenden Forderungen, etwa nicht nur das Verschleiern der rechtswidrigen Herkunft der Strafbarkeit zu unterwerfen, sondern auch das Vereiteln oder Gefährden von Verfall, Einziehung oder Sicherstellung, ist die Bundesregierung mit dem Gesetzesentwurf nicht gefolgt. Nicht erfasst werden zudem das bloße Verwahren und Verbergen rechtswidrig erlangter Vermögenswerte, ohne diese in den Wirtschaftskreislauf einzuschleusen.



**Thomas Kurth**

Tel: +49 (0)30 25468 377

tkurth@deloitte.de

# Versicherungen

## **Novellierung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV)**

Die Anlageverordnung, mit der die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen direkt reguliert wird, wurde am 3. März 2015 novelliert. Die Novellierung wurde infolge der Ablösung des Investmentgesetzes durch das Kapitalanlagegesetzbuch notwendig. Die Novelle hat neben redaktionellen Änderungen und punktuellen Erweiterungen des Anlagekatalogs, wie der Einführung von „High Yield“-Unternehmensdarlehen sowie des Saldos liquider Abrechnungsforderungen, auch eine Neustrukturierung der Anlage in Investmentvermögen zum Gegenstand.

In diesem Kontext ist insbesondere zwischen geschlossenen alternativen Investmentvermögen, die in nicht börsennotierte Beteiligungen investieren, erlaubten Immobilienfonds, OGAW-konformen offenen Publikumsinvestmentvermögen, offenen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen sowie einem neu geschaffenen Residualtatbestand zu differenzieren. Dabei werden Erstere auf die Mischungsquote von 15% für nicht börsennotierte Genussscheine, Nachrangdarlehen und Beteiligungen angerechnet. Der Erwerb von Anteilen an offenen Publikumsimmobilienfonds bleibt weiterhin untersagt. Offene Spezial-AIF müssen nunmehr transparent sein, da darin enthaltene Vermögensgegenstände, die nicht dem Anlagekatalog der Anlageverordnung entsprechen, in die neu geschaffene Mischungsquote für alternative Investments einfließen.

Mit dem neu eingeführten Auffangtatbestand sind jetzt zum Beispiel auch Engagements in Investmentvermögen, die zu 100% in unverbriefte Darlehensforderungen investieren, im Rahmen des gebundenen Vermögens möglich. Unter dem neuen Residualtatbestand für Investmentvermögen subsumierte Anlagen gehen Hedgefonds und mit Rohstoffrisiken behaftete Anlagen zusammen mit den vorstehend beschriebenen Vermögensgegenständen aus offenen Spezial-AIF in die neue Mischungsquote für alternative Investments in Höhe von 7,5% ein. Diese wird zusammen mit der ebenfalls neu geschaffenen Mischungsquote für „High Yield“-Darlehen in Höhe von 5% auf die Risikokapitalanlagenquote von 35% angerechnet.

Im Rahmen der Übergangsvorschriften ist es weiterhin möglich, vor dem 8. April 2011 erworbene Anteile an offenen Immobilieninvestmentvermögen sowie Private Equity Fonds, die nicht mehr den neuen Anforderungen der Anlageverordnung genügen, im gebundenen Vermögen zu halten. Die Novellierung des korrespondierenden und hinsichtlich vieler Sachverhalte konkretisierenden Kapitalanlagerundschreibens 4/2011 steht jedoch noch aus.



**Dr. Markus Kreeb**

Tel: +49 (0)211 8772 2449

[mkreeb@deloitte.de](mailto:mkreeb@deloitte.de)

# Rechnungslegung

## Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht entwirft Leitlinien für neues Expected-Credit-Loss-Modell nach IFRS 9

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)) hat im Februar 2015 die Leitlinien „Guidance on accounting for expected credit losses“ als Entwurf veröffentlicht. Bereits im Jahre 2006 hatte der Ausschuss die Leitlinie „Sound credit risk assessment and valuation for loans (SCRAVL)“ herausgegeben, welche jedoch mit Verabschiedung von IFRS 9 im Juli 2014 und dem darin enthaltenen Modell der erwarteten Verluste (Expected Credit Loss Model) überarbeitungsbedürftig wurde. Der Ausschuss bringt mit dem Entwurf unter anderem seine Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass Banken die in IFRS 9 gewährten vereinfachenden Annahmen nur sehr eingeschränkt nutzen und sich im Rahmen der Umsetzung nur bedingt auf Vereinfachungen aus Kostengründen berufen sollten. Zudem wird bei der Verlustschätzung und Beurteilung der Kreditqualität die Berücksichtigung zukunftsbezogener Informationen zusammen mit gesamtwirtschaftlichen Faktoren ausdrücklich gefordert. Der Ausschuss betont weiterhin, dass die Leitlinien nicht im Widerspruch zu den Anforderungen unter IFRS 9 stehen sollen. Der Anwendungsbereich der Leitlinien ist auf Kredite, Kreditzusagen und Finanzgarantien (im Folgenden vereinfacht als „Kredit“ bezeichnet) eingegrenzt. Wertpapiere werden somit mit dem Entwurf nicht explizit adressiert. Im Entwurf werden folgende Themenbereiche aufgegriffen:



**Sabine Nagelschmitt**

Tel: +49 (0)69 75695 6639  
snagelschmitt@deloitte.de

### Risikovorsorge in Höhe des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate

- Wird für die Schätzung des erwarteten Verlusts der nächsten zwölf Monate eine Berechnung mittels der Parameter PD (Probability of Default) und LGD (Loss Given Default) verwendet, wird betont, dass zwar der PD ein Zwölfmonatszeitraum zugrunde liegt, die LGD-Schätzung jedoch die gesamte Restlaufzeit des Kredits zu berücksichtigen hat. Dies entspricht der Definition des IASB. In IFRS 9 wird der erwartete Verlust der nächsten zwölf Monate definiert als die erwarteten Zahlungsausfälle über die Restlaufzeit, welche mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des Instruments innerhalb der nächsten zwölf Monate zu gewichten sind.
- Der Ausschuss erwartet, dass die Definition eines Ausfallereignisses (default) für bilanzielle Zwecke von der aufsichtsrechtlichen Definition des Baseler Ausschusses geprägt wird. Dabei wird das Kriterium „unlikeliness to pay“ als primärer Indikator in den Vordergrund gestellt, während eine „Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen“ als sog. „backstop“ betrachtet wird.
- Betont und gefordert für die Verlustschätzung wird die Verwendung vernünftiger und belastbarer zukunftsbezogener Informationen zusammen mit gesamtwirtschaftlichen Faktoren. Der Ausschuss erwartet entsprechend, dass sich Verschlechterungen der Kreditqualität bereits in einer erhöhten Risikovorsorge niederschlagen, bevor es zu einem Transfer in Stufe 2 oder Stufe 3 kommt.
- Erfolgt die Verlustschätzung auf Portfolioebene, ist zu gewährleisten, dass die Instrumente ähnliche Kreditrisikoeigenschaften aufweisen, es nicht zu einer Verschleierung von Informationen – etwa durch den Ausgleich von Instrumenten mit „guter“ und „schlechter“ Kreditqualität kommt – sowie falls notwendig – eine Re-Segmentierung erfolgt.

### Beurteilung von signifikanten Verschlechterungen der Kreditqualität

- Betont wird durchgängig, dass Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der Kreditqualität im Rahmen des Kreditrisikoprozesses angemessen definiert und angewendet werden müssen, um derartige Verschlechterungen frühzeitig zu erkennen. Hierzu zählt wiederum die Berücksichtigung vernünftiger und belastbarer zukunftsbezogener Informationen zusammen mit gesamtwirtschaftlichen Faktoren. Entsprechend wird vom Ausschuss erwartet, dass Banken eine signifikante Verschlechterung identifizieren, bevor es zu Zahlungsausfällen oder etwa Restrukturierungen des Kredits kommt. Diese Erwartungshaltung wird auch für Retailportfolien formuliert. Die bestehenden Prozesse sind zudem, etwa im Rahmen von „backtesting“, zu überprüfen.
- Zur zeitnahen Identifikation einer signifikanten Verschlechterung wird erwartet, dass alle in IFRS 9 genannten qualitativen Indikatoren berücksichtigt werden. Hierzu zählen etwa signifikante Veränderungen der Kreditkonditionen bei (theoretischem) Neuabschluss des Geschäfts oder im externen oder internen Kreditrating des Instruments. Zudem ist besonderes Augenmerk auf explizit vom Ausschuss aufgeführte Indikatoren zu legen, zu welchen etwa höhere Anforderungen an die Besicherung oder an die Covenants für neue, vergleichbare Kredite infolge eines gestiegenen Kreditrisikos oder die Erwartung von Forbearance- oder Restrukturierungsmaßnahmen zählen.
- Für Ratingverschlechterungen wird betont, dass eine signifikante Verschlechterung der Kreditqualität sogar vor der Herabstufung des Ratings um eine Stufe vorliegen kann.

- Ist eine signifikante Verschlechterung der Kreditqualität lediglich auf (Teil-)Portfolioebene erkennbar, ist das entsprechende (Teil-)Portfolio bzw. ein prozentualer Anteil dessen in Stufe 2 zu transferieren. Ansonsten werden dieselben Anforderungen an Portfolien formuliert wie bereits oben dargestellt. Es besteht die Erwartungshaltung des Ausschusses, dass die fehlende Berücksichtigung von Informationen auf Einzelinstrumentenebene durch eine verstärkte Betrachtung auf Portfolioebene ausgeglichen wird.
- Der Ausschuss bringt in Bezug auf Vertragsmodifikationen und Neuverhandlungen die Sorge zum Ausdruck, dass diese zur Verschleierung des Kreditrisikos genutzt werden könnten. Sofern Modifizierungen eines Instruments in Stufe 2 oder Stufe 3 nicht zu einer Ausbuchung geführt haben, lehnt der Ausschuss eine unmittelbare Rückkehr in Stufe 1 ab. Im Regelfall dürften für eine Rückkehr in Stufe 1, im Einklang mit den Anforderungen von IFRS 9, mehrere vertragsgemäße Zahlungen notwendig sein. Insbesondere genügt es üblicherweise nicht, bei Zahlungsverstößen in der Vergangenheit bereits nur eine vertragsgemäße Zahlung geleistet zu haben.

#### **Sehr eingeschränkte Nutzung vereinfachender Annahmen**

- In Hinblick auf die vereinfachenden Annahmen in IFRS 9 „Überfälligkeit mehr als 30 Tage“ und „niedriges Ausfallrisiko“ wird explizit hervorgehoben, dass deren Anwendung nicht als angemessene Umsetzung der Anforderungen für internationale und im Kreditgeschäft weit entwickelte Banken angesehen wird. Angesichts des Geschäftsmodells der Banken wird eine Argumentation im Hinblick auf „undue cost or effort“ abgelehnt. Möglicherweise hohe Anfangsinvestitionen in neue Systeme und Prozesse werden im Hinblick auf den langfristigen Nutzen eines qualitativ hochwertigen Modells stattdessen als angemessen betrachtet.
- Sollte jedoch die vereinfachende Annahme „niedriges Ausfallrisiko“ von einer Bank in seltenen Fällen genutzt werden, darf ein extern als „Investment Grade“ eingestuftes Instrument nicht automatisch mit einem niedrigen Ausfallrisiko gleichgesetzt werden. Der Ausschuss fordert, dass Banken sich hier primär auf ihre interne Kreditrisikobeurteilung stützen.

Neben den Anforderungen mit konkretem Bezug auf IFRS 9 beinhaltet der Entwurf elf allgemeine Prinzipien bzw. Anforderungen an das Kreditrisikomanagement bei Banken in Zusammenhang mit einem Modell der erwarteten Verluste. Diese Prinzipien sind unabhängig von einem konkreten Rechnungslegungsrahmenkonzept und gelten somit unter anderem für künftige Anwender von IFRS 9 sowie künftige Anwender des neuen Wertminderungsmodells unter US-GAAP. Der Ausschuss sieht die Berechnung erwarteter Verluste unter Basel als möglichen Ausgangspunkt für die bilanzielle Ermittlung. Er betont jedoch gleichzeitig die unterschiedlichen Zielsetzungen beider Systeme und die Notwendigkeit zu Anpassungen, etwa bei „Through the cycle“-PDs.

Soweit Kreditrisikobeurteilung oder -bewertung erhebliche Unzulänglichkeiten aufweisen und nicht rechtzeitig behoben werden können, kann dies zu höheren Kapitalanforderungen gemäß Säule 2 der Baseler Kapitalanforderungen führen. Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endete am 30. April 2015. Abhängig von den eingehenden Reaktionen bleibt abzuwarten, ob der Ausschuss in allen Punkten am Entwurf festhält. Zugang zu den [vorgeschlagenen Leitlinien](#) und einer entsprechenden [Presseerklärung](#) haben Sie über die Internetseite der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **Themennachmittag Banken an mehreren Standorten von Deloitte**

(Roadshow zu den Themen: Neuerungen im Aufsichtsrecht 2015, Der neue Kreditrisikostandardansatz, FINREP 2.0, Erwartete Verluste und Risikoversorge)

Hannover, 20. Mai 2015 (11.00 Uhr), Deloitte, Haus am Aegi, Aegidientorplatz 2a

Berlin, 21. Mai 2015 (16.00 Uhr), Sofitel Berlin Kurfürstendamm, Augsburgers Straße 41

Frankfurt, 21. Mai 2015 (16.00 Uhr), Deloitte, Franklinstraße 50

Hamburg: 9. Juni 2015 (16.00 Uhr), Deloitte, Dammtorstraße 12

Kontakt: Renate Bryant, Tel: +49 (0)69 97137 380

## Publikationen und weiterführende Informationen



### **Rating im Leasinggeschäft**

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen  
Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden, Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010  
ISBN 978-3-8314-0834-4



### **Risikomanagement für Leasinggesellschaften**

Herausgeber: Marijan Nemet  
Verlag: Logopublic Fachbuch Verlag, 2010  
550 Seiten  
ISBN 987-3-927985-45-2



### **European Leasing Handbook**

Marijan Nemet, Deloitte  
NWB Verlag, Herne 2011  
ca. 400 Seiten  
ISBN 978-3-482-63831-2  
[www.nwb.de](http://www.nwb.de)  
[bestellung@nwb.de](mailto:bestellung@nwb.de)



### **Asset Securitisation in Deutschland**

Strukturen und Entwicklungen im deutschen Verbriefungsmarkt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS-Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten  
ISBN 978-3-8006-4498-8



### **IFRS 9 Finanzinstrumente**

Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister  
Stand: September 2011



### **Regulatorisches Projektportfoliomangement**

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen?  
Anzufordern bei:  
[fodekerken@deloitte.de](mailto:fodekerken@deloitte.de)



### **EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“**

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



### **Global risk management survey**

Setting a higher bar,  
8th edition



**White Paper No. 46**  
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book  
Die europäische Umsetzung von Basel III



**White Paper No. 51**  
Implementing Technical Standards on Reporting  
Das neue europäische Meldewesen



**White Paper No. 52**  
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



**White Paper No. 54**  
Handelsbuch 2.0  
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



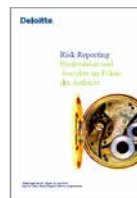
**White Paper No. 55**  
Vierte Novelle der MaRisk  
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



**White Paper No. 56**  
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR  
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



**White Paper No. 57**  
LCR<sup>2013</sup>  
Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen



**White Paper No. 59**  
Risk Reporting  
Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



**White Paper No. 61**  
Die „neue“ CRR-Forderungsklasse:  
„Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“



**White Paper No. 62**  
Fundamental Review of the Trading Book: Überblick und Neuerungen



**White Paper No. 63**  
SREP: Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA



**White Paper No. 64**  
Delegierte Verordnung zur LCR  
Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen



### **MaRisk für Investmentgesellschaften**

Schaubild

[Link](#)



### **MaRisk für Banken**

Schaubild

[Link](#)



### **Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht**

Schaubild

[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

### Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

### Ansprechpartner

**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 (0)211 8772 2423

[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)

**Angelika Hülsen**

Tel: +49 (0)69 75695 6382

[ahuelen@deloitte.de](mailto:ahuelen@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 06.05.2015, 11.00 Uhr

Stand 05/2015

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.